

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

I. Zusammenfassung

Der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) unterstützt das mit dem TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz verfolgte Ziel, den Glasfaser- und Mobilfunkausbau zu beschleunigen.

Die dafür vorgesehenen Gesetzesänderungen sind insgesamt jedoch nicht geeignet, um zu einer spürbaren Beschleunigung des Netzausbaus beizutragen.

Um die ambitionierten politischen Ausbauziele im Blick zu behalten und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen für die ausbauenden Unternehmen zu verbessern, sind grundlegende Anpassungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfes vorzunehmen.

Aus Sicht des BREKO sind insbesondere folgende Änderungen im Telekommunikationsgesetz notwendig, um den Ausbau der digitalen Infrastruktur zu beschleunigen und bürokratische Hürden abzubauen:

- ***Hohes Ausbautempo braucht höchste Priorität (§ 1 TKG)***

Die Verlegung von Telekommunikationsinfrastruktur ist sowohl für den Glasfaser- als auch den Mobilfunkausbau als Maßnahme im überragenden öffentlichen Interesse einzustufen. Eine Differenzierung zwischen dem Festnetz- und Mobilfunkausbau ist weder sachgerecht noch mit Blick auf die Ausbauziele nachvollziehbar. Naturschutzrechtliche Fragestellungen führen bei Glasfaser-Ausbau-Projekten insbesondere in ländlichen, besonders schlecht versorgten Regionen, zu erheblichen Verzögerungen des Ausbaus.

- ***Übergang von Kupfer- auf Glasfasernetze wettbewerbskonform gestalten (§ 34a TKG)***

Die Abschaltung der nicht zukunftsfähigen und energieintensiven Kupfernetze ist eine zentrale Maßnahme für einen schnelleren Glasfaserausbau und eine nachhaltige Entwicklung der Telekommunikationsnetze. Um eine strategische Abschaltung durch das marktbeherrschende Unternehmen zu Lasten der Wettbewerber zu verhindern, braucht es eine Regelung, die rechtssicher gewährleistet, dass die Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze diskriminierungsfrei, wettbewerbskonform und verbraucherfreundlich erfolgt.

- **Strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen wirksam verhindern (§ 50 TKG)**
Um den strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen zukünftig zu verhindern, ist eine Regelung notwendig, die marktbeherrschende Unternehmen verpflichtet, ihre geplanten Glasfaserausbau-Projekte im Voraus in eine nicht-öffentliche Ausbauliste einzutragen.
- **Gigabit-Grundbuch an die politischen Realitäten anpassen (§ 78 ff. TKG)**
Einen hundertprozentigen Schutz für Telekommunikationsnetze, kann und wird es nicht geben. Aktuelle Vorfälle, etwa die Sabotage an Glasfaserkabeln mehrerer Anbieter in Frankreich im Juli 2024, zeigen jedoch, dass die Reduzierung vermeidbarer Risiken unverzichtbar ist. Angriffs- und Sabotagerisiken müssen minimiert werden. Dies muss bei den Regelungen zum Gigabit-Grundbuch deutlich stärker berücksichtigt werden. Statt der zentralen Speicherung von Informationen über kritische Infrastrukturen bei der Bundesnetzagentur, setzen wir uns für einen dezentralen Ansatz ein, der den Datenaustausch sicherer, effizienter und aktueller macht.
- **Genehmigungsverfahren vereinfachen und verkürzen (§ 127 TKG)**
Die Genehmigungsfristen sollten verkürzt werden und neu hinzugekommen Bürokratie wieder abgebaut werden. Zudem sollte der Anwendungsbereich für genehmigungsfreie Baumaßnahmen erweitert werden und insbesondere auch die Verkehrsrechtliche Anordnung umfassen, um die Glasfaserleitungen schneller in die Gebäude zu bringen.
- **Anreize für den Ausbau von Glasfaser-Gebäudenetzen verbessern (§ 72 TKG)**
Die gesetzlich vorgesehenen Maximalbeträge für die Nutzung des Glasfaserbereitstellungsentgelts entsprechen nicht der Ausbaurealität und sollten angepasst werden, um dem Ausbau von Glasfaser-Gebäudenetzen einen Schub zu geben.
- **Keine weiteren Verschärfungen der Verbraucherschutzregeln**
Es gibt keine sachlichen Gründe für eine weitere Verschärfung der erst 2021 geänderten Regelungen zur Minderung im Falle von Abweichungen bei der vertraglich vereinbarten Geschwindigkeit des Internetzugangs.

Im Folgenden finden Sie die ausführliche Stellungnahme des BREKO mit konkreten Änderungs- und Formulierungsvorschlägen.

II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetzentwurf TK-NABEG	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
<p>§ 1 Absatz 1 TKG neu – Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich</p>		
<p>Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>Die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung nur Anwendung, wenn die Verlegung oder Änderung zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber erfolgt, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht.</p>	<p><u>Aufnahme eines neuen Satz 2</u></p> <p>Die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung nur Anwendung, wenn die Verlegung oder Änderung zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber erfolgt, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht.</p>	<p>Die Regelung ist in der vorgeschlagenen Fassung nicht geeignet zu einer spürbaren Beschleunigung des Netzausbaus beizutragen und daher grundsätzlich anzupassen. Es ist kein sachlicher Grund für eine Benachteiligung des Festnetzausbaus gegenüber dem Mobilfunkausbau, wie sie S. 2 vorsieht, ersichtlich.</p> <p>In der Praxis gibt es sowohl beim Glasfaser- als auch beim Mobilfunkausbau erhebliche zeitliche Verzögerungen aufgrund umfangreicher und langwieriger Genehmigungsverfahren, insbesondere in den Bereichen Naturschutz-, Denkmalschutz- und Wasserrecht, die oftmals auf Nebenbestimmungen beruhen, die ohne sachliche Rechtfertigung und pauschal von den zuständigen Behörden gefordert werden. Typische Fallkonstellationen insbesondere aus den oben genannten Bereichen haben wir in einem gesonderten Papier zusammengefasst, das wir dieser Stellungnahme beifügen.</p> <p><u>Allgemein:</u> Eine Regelung, die den Glasfaser- und Mobilfunkausbau als im „überragenden öffentlichen Interesse“ definiert, ist aus Gründen der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus – Telekommunikationsnetze sind die unverzichtbaren digitalen Lebensadern der Digitalisierung von Wirtschaft und</p>

		<p>Gesellschaft – geboten und würde einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren leisten, da langwierige Abwägungsentscheidungen deutlich verkürzt werden könnten. Die Erleichterung hätte auch positive Wirkung mit Blick auf mögliche Gerichtsverfahren.</p> <p><u>Kritik an der Regelung im Detail:</u></p> <p>Es ist weder nachvollziehbar, noch existiert eine sachliche Rechtfertigung für die vorgeschlagenen Einschränkungen des Anwendungsbereichs des überragenden öffentlichen Interesses. Die Dauer der Genehmigungsverfahren verzögert sich beim Glasfaserausbau im ländlichen Raum insbesondere aufgrund naturschutzrechtlicher Belange, weshalb insbesondere hier eine Beschleunigung der Verfahren von höchster Bedeutung ist. Ein Ausschluss des Festnetzausbaus in Satz 2 verbietet sich aufgrund der besonderen Betroffenheit ländlicher Gebiete bereits wegen des politischen Ziels der Herstellung von Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land.</p> <p>Es existiert keine sachliche Rechtfertigung für die Bevorzugung des Mobilfunkausbaus im Bereich des Naturschutzes gegenüber dem Ausbau im Festnetzbereich. Zum einen ist der flächendeckende Glasfaserausbau ebenso wie der Mobilfunkausbau klares politisches Ziel und essenziell für die weitere digitale Transformation. Die Ungleichbehandlung beider Ausbauarten ist somit nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die Einstufung als im überragenden öffentlichen Interesse würde in der Praxis auch nicht zu einem Wegfall der</p>
--	--	--

		<p>Abwägung führen, sondern hätte die Wirkung einer positiven Abwägungsdirektive und führt nicht zu einer Befreiung der Rücksichtnahme auf Umwelt und Natur. Der derzeitige Entwurf führt im Ergebnis jedoch dazu, dass der im § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Ermessensspielraum der zuständigen Behörde für eine grundsätzliche Befreiungsmöglichkeit von den Geboten und Verboten des BNatSchG ausgehebelt wird und somit einer erheblichen Verschlechterung des aktuellen Zustands gleichkommt. Die vorgeschlagene Regelung würde aufgrund jenes Entzugs des Ermessensspielraums entsprechend im Bereich des Glasfaserausbaus eine kontraproduktive Wirkung entfalten.</p> <p>Ferner ist der Ausbau von Mobilfunknetzen aufgrund der Notwendigkeit des Ausbaus von Mobilfunkmasten einerseits sowie der Erschließung jener Masten mit hochleistungsfähigen Glasfasernetzen nicht weniger invasiv als ein reiner Ausbau von Glasfasernetzen.</p> <p>Zudem würde die Regelung die Ungleichbehandlung der beiden Ausbauarten sogar verstärken, da Glasfaserleitungen, mit denen Mobilfunkmasten angeschlossen werden, ebenfalls als im „überragenden öffentlichen Interesse“ gelten würden, Glasfaserleitungen, die unabhängig von der Erschließung eines Mobilfunkmasts im selben Gebiet ausgebaut werden würden, jedoch nicht gleichermaßen von der Regelung des § 1 profitieren würden. Die schnellere Genehmigung des Glasfaseranschlussleitungen würde es Mobilfunknetzbetreibern, die zeitgleich auf dem Festnetzmarkt tätig sind, ermöglichen, die genehmigten Leitungen zur zusätzlichen Erschließung von Haushalten mit</p>
--	--	--

		<p>Glasfaser zu nutzen. Auch dies stellt eine eindeutige Form der Ungleichbehandlung gegenüber reinen Festnetzbetreibern dar.</p> <p>Eine Beschränkung auf unversorgte Gebiete halten wir nicht für geboten. Darüber hinaus produziert die Prüfung, ob und ggf. welche Versorgung bereits vorliegt, zusätzlichen Aufwand. Sollte die Beschränkung beibehalten und dann womöglich auch auf den Festnetzausbau ausgeweitet werden, halten wir es nicht für sinnvoll, auf das Gigabitgrundbuch abzustellen. Die Qualität und Aktualität der Daten sind bislang nicht hinreichend verlässlich. Da die Informationen über vorhandene Versorgung in den Kommunen selbst vorliegen dürfte, bedarf es auch keiner weiteren, den Entscheidungsprozess verkomplizierenden Prüfschritte. Damit wäre auch der Leitfaden als weiterer Beitrag zu mehr Bürokratie entbehrlich.</p> <p>Eine zeitliche Beschränkung der Regelung bis Ende 2030 zwar mit Blick auf den gesteckten Zeithorizont der politischen Ausbauziele grundsätzlich nachvollziehbar. Mit Blick auf eventuelle verbleibende zeitlich später gelagerte Ausbaubedarfe sollte die Befristung der Regelung jedoch entfallen.</p>
<p>§ 34 TKG – Migration von herkömmlichen Infrastrukturen Gesetzesvorschlag für eine wettbewerbskonforme Regelung der Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze</p>		
	<p><u>§ 34 Abs. 5a TKG oder § 34a TKG:</u> „Die Bundesnetzagentur berücksichtigt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung</p>	<p>Die Regelung dient dem Ziel, die Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze wettbewerbskonform auszugestalten und den Ausbau von Glasfasernetzen zu beschleunigen. Darüber hinaus hätte eine möglichst schnelle Migration aufgrund des</p>

	<p>nach [§ 34 Absatz 5] Satz 1 das Vorliegen eines Mechanismus, der eine diskriminierungsfreie Abschaltpraxis des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht auch in Gebieten, in denen andere Unternehmen ein Netz mit sehr hoher Kapazität errichtet haben, sicherstellt, wenn diese Netzbetreiber angemessene Bedingungen erfüllen und eine Abschaltung erbitten.“</p>	<p>deutlich niedrigeren Energieverbrauchs von Glasfasernetzen auch positive ökologische Effekte.</p> <p>Da das Initiativrecht zur Einleitung eines Abschaltprozesses ausschließlich beim Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht liegt, besteht ohne eine gesetzliche Regelung die erhebliche Gefahr einer strategischen Abschaltpolitik des marktmächtigen Unternehmens.</p> <p>Grundsätzlich könnte eine Kupfer-Abschaltung zwar auch dort beantragt werden, wo ein Wettbewerber ein Glasfasernetz ausgebaut hat und sich langfristig verpflichtet, angemessene Vorleistungen anzubieten, die u.a. das marktmächtige Unternehmen einkaufen kann, um eigene Endkundenangebote machen zu können. Das wird aber aus strategischen Gesichtspunkten ohne eine entsprechende Regelung mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht passieren.</p> <p>Viel wahrscheinlicher ist, dass das marktmächtige Unternehmen Abschaltanträge für das Kupfernetz nur mit Blick auf den Footprint ihres eigenen Glasfasernetzes stellen wird, während es in Ausbaugebieten der Wettbewerber weiter mit kupferbasierten Endkundenangeboten im Markt agieren und keine Vorleistungen des ausbauenden Unternehmens in Anspruch nehmen wird. Ohne eine gesetzliche Regelung hätte es das marktmächtige Unternehmen in der Hand, durch eine strategische Abschaltung des Kupfernetzes in ihrem eigenen Ausbaugebiet grundlegend andere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen als in Glasfaserausbaugebieten der Wettbewerber.</p>
--	--	--

		<p>Erschwerend hinzu kommt, dass die großen Vorleistungsnachfrager der Telekom auch nicht ohne Weiteres auf ein konkurrierendes Glasfasernetz wechseln könnten, da sie mit großen Stückzahlen langfristig im Rabattmodell der Telekom („Commitmentmodell“) gebunden sind.</p> <p>Damit würde eine strategische und auf die eigenen Glasfaserausbauggebiete beschränkte Antragstellung nicht nur zu Verzerrungen im Wettbewerb um neue Ausbauggebiete führen, sondern auch die Ausbaudynamik insgesamt bremsen. Das würden nicht nur die Glasfaserziele der Bundesregierung akut gefährden. Auch die mit einer schnellen Migration verbundenen Nachhaltigkeitsvorteile würden nicht eintreten.</p> <p>Mit der Regelung wird ein sog. Gleichbehandlungsmodell umgesetzt. Dieses knüpft an die in § 34 Abs. 5 TKG geregelte Aufhebung der Verpflichtungen in Bezug auf die herkömmliche (Kupfer-) Infrastruktur in den Glasfaserausbaugebieten des marktmächtigen Unternehmens an. Eine solche Aufhebung der bestehenden Zugangsverpflichtungen ist Voraussetzung für die Außerbetriebnahme dieser Kupferaltinfrastruktur. Bei der Entscheidung über die Aufhebung wird die Bundesnetzagentur mit der Regelung verpflichtet, die Abschaltpraxis in den Glasfaserausbaugebieten der Wettbewerbsunternehmen zu berücksichtigen. Stellt die Bundesnetzagentur hier die Gefahr einer diskriminierenden – die Migration in den Wettbewerbsgebieten verzögernden – Vorgehensweise des marktmächtigen Unternehmens fest, kann sie das Unternehmen daran hindern, seine</p>
--	--	--

		<p>Kupferinfrastruktur in den eigenen Glasfaserausbaugebieten außer Betrieb zu nehmen, bis es zu einer diskriminierungsfreien Praxis übergeht.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung ist sowohl europarechtlich als auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies belegt ein Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Andreas Neumann (IRNIK)¹.</p>
§ 46 Abs. 1a TKG – Nachträgliche Missbrauchsprüfung		
	<p><u>Es ist ein zusätzlicher § 46 Abs. 1a mit folgendem Wortlaut einzufügen:</u></p> <p>Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt. Dieses ist auf Antrag dem Verfahren beizuladen.</p>	<p>Die Ergänzung stellt sicher, dass entgeltpflichtige Zugangsnachfrager eine Überprüfung der Entgelte bei der Bundesnetzagentur veranlassen können und auf Antrag beizuladen sind. Wettbewerber erhalten so förmliche Beitragsrechte und somit Klagerechte gegen Verfügungen im Zusammenhang mit § 46 TKG. Damit werden die Wettbewerber dem regulierten Unternehmen hinsichtlich des rechtlichen Gehörs und Rechtsschutzes gleichgestellt.</p>
§ 50 TKG – Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht Gesetzlicher Lösungsvorschlag gegen den strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen		
	<p><u>§ 50 Abs. 2 Nr. 3</u></p>	<p>Werden der Bundesnetzagentur mehr als 5 Einzelfälle bekannt oder bekannt gemacht, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht einen strategischen</p>

¹ Neumann, 2024. **Gesetzgeberische Spielräume zur Förderung einer wettbewerbskonformen Kupfer-Glasfaser-Migration**; Gutachten im Auftrag des Bundesverbands Breitbandkommunikation e.V. URL: https://www.brekoverband.de/site/assets/files/43372/2024-04-10_neumann_gutachten_kupfer_glasfaser_migration.pdf

	<p>in mehr als fünf Einzelfällen einen strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen realisiert oder angekündigt hat</p>	<p>Doppelausbau von Glasfasernetzen realisiert oder entsprechend ankündigt, liegt ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung vor, da der strategische Doppelausbau den Zielen von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TKG zuwiderläuft. Als strategisch ist das Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens dann einzustufen, wenn die Ausbauplanung oder der Doppelausbau im zeitlichen Zusammenhang mit der konkretisierten und öffentlich bekannt gemachten Ausbauplanung eines Wettbewerbs erfolgt, damit also ein Reagieren auf eine Glasfaser-Ausbauplanung eines Wettbewerbers erfolgt. Weitere notwendige Voraussetzung ist, dass vorher keine konkreten Ausbaupläne des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht gegenüber der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft oder öffentlich bekannt gemacht wurden.</p>
	<p><u>Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a eingefügt:</u></p> <p>Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Wettbewerber oder ein anderes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens substantiiert und unter Darlegung der Tatsachen beantragt.</p>	<p>Ein zentrales Mittel zur Verhinderung eines Missbrauchs der herausgehobenen Marktstellung durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ist die allgemeine Missbrauchskontrolle. Das TKG sollte die Möglichkeit vorsehen, dass die Bundesnetzagentur auf begründeten Antrag hin verpflichtet ist, ein Missbrauchsverfahren zu eröffnen und das angezeigte Verhalten in einem förmlichen Verfahren zu prüfen. Derzeit liegt die Entscheidung, ob die Bundesnetzagentur ein als missbräuchlich angezeigtes Verhalten tatsächlich prüft, faktisch allein bei ihr und es gibt keine für Antragsteller einklagbare Prüfpflicht. Auch in Missbrauchsverfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, verwehrt die Bundesnetzagentur den vom missbräuchlichen Verhalten betroffenen Wettbewerbern die</p>

		<p>Beiladung, was in der Praxis auf anschließende Klageverfahren durchschlägt.</p>
	<p><u>Nach § 50 Abs. 4 S. 3 wird folgende Regelung eingefügt:</u></p> <p>Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Verhalten im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 vorliegt, verpflichtet sie das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sämtliche zukünftige Vorhaben zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in der Bundesrepublik, mit Ausnahme von Mobilfunknetzen, mit einem Vorlauf von 9 Monaten in eine nicht öffentliche Ausbauliste einzutragen. Für Vorhaben, die nicht auf der Ausbauliste stehen, darf das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht keine Ausbauankündigung abgeben oder sonstige vergleichbare Maßnahmen ergreifen. Für Vorhaben, die auf der Ausbauliste stehen, dürfen entsprechende Maßnahmen erst nach Ablauf von 9 Monaten erfolgen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung und für den Fall, dass Vorhaben in die Ausbauliste eingetragen werden und dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Umsetzung erfolgt, kann die Bundesnetzagentur eine zeitlich befristete</p>	<p>Die Regelung dient zur Verhinderung eines strategisch missbräuchlichen Verhaltens des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht. Die Aufnahme der Vorschrift ist erforderlich, um dem in der Praxis erheblichen Problem eines strategischen Doppelausbaus angemessen zu begegnen. Der strategische Doppelausbau bezweckt die Verunsicherung von Glasfaser ausbauenden Unternehmen und Investoren, deren Investments aufgrund der hohen Marktanteile des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht im Anschlussmarkt und des bisher nur unzureichend eingehegten erheblichen Marktmachtübertragungspotenzials auch gerade dort gefährdet werden, wo sie in der „First Mover“-Position sind. Da der strategische Doppelausbau des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht auf Wettbewerbsverdrängung abzielt, ist das Verhalten auch missbräuchlich. Das bisherige Instrumentarium des § 50 TKG reicht nicht aus, um dieser Form des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung angemessen zu begegnen. Derzeit kann die Bundesnetzagentur immer nur auf jeden Einzelfall reagieren. Die hier vorgeschlagene Regelung ermöglicht der Bundesnetzagentur eine Missbrauchsprävention, soweit Wiederholungsfälle durch ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht hinreichend wahrscheinlich sind. Durch die Auferlegung der Verpflichtung zur Eintragung der Glasfaser-Ausbauplanung in einer treuhänderisch geführten nicht öffentlich einsehbaren Ausbauliste mit einem Vorlauf</p>

	<p>und räumlich begrenzte Ausbausperre anordnen. Das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht kann abgeschlossene oder nicht mehr zur Realisierung vorgesehene Vorhaben von der Liste streichen und durch neue Vorhaben ersetzen.</p>	<p>von jeweils neun Monaten würde einem marktbeherrschenden Unternehmen die Möglichkeit genommen, strategisch gezielt auf den Ausbau bzw. die Ausbauankündigungen von Wettbewerbern zu reagieren. Zu diesem Zweck ist die Kommunikation über geplante Ausbaugebiete zeitlich nur begrenzt und nur mit einem Vorlauf von jeweils 9 Monaten möglich, damit Ausbauvorhaben Dritter nicht durch bloße, kurzfristige Ankündigungen des marktbeherrschenden Unternehmens, in demselben Gebiet ebenfalls einen Ausbau vorzunehmen, be- oder verhindert werden können.</p> <p>Die Aufnahme einer solchen Regelung ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Das hiervon betroffene Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht wird nicht gehindert, Telekommunikationsnetze auszubauen. Vielmehr sollen nur die Ausbaupläne in eine nicht öffentlich einsehbare Ausbauliste eingetragen werden. Nach Ablauf der Sperrfrist kann der Ausbau angekündigt und realisiert werden. Ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 EKEK scheidet aus. Die Regelung greift zwar in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit ein. Sie ist als Berufsausübungsregelung zu qualifizieren, weil sie beschränkende Vorgaben für die Tätigkeit eines Unternehmens das Telekommunikationsnetze baut und betreibt, enthält. Eine solche Regelung ist aber gerechtfertigt, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden kann und verhältnismäßig ist. Ein strategischer Doppelausbau verlangsamt und verhindert in bestimmten Bereichen die flächendeckende Versorgung mit Glasfasernetzen</p>
--	---	---

		<p>verlangsamt und gefährdet damit die Erreichung des Konnektivitätsziels sowie der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Gleichzeitig wird auch ein chancengleicher Wettbewerb und ein effizienter Infrastrukturwettbewerb im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG verhindert. Insofern liegt eine entsprechende Rechtfertigung vor.</p> <p>Ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG scheidet ebenfalls aus. Mit der Verpflichtung zur Eintragung der Ausbauplanungen in eine nicht öffentlich einsehbare Ausbauliste wird keine Eigentumsposition zielgerichtet entzogen. Es liegt folglich keine Enteignung vor. Art. 14 Abs. 1 GG stellt ein Grundrecht dar, das durch das einfache Recht ausgestaltet werden muss. Die Regelung zur Ausbauliste (einschließlich einer möglichen Sperrung als Sanktion) ist insofern als eine Inhaltsbestimmung des Netzeigentums zu qualifizieren. Nach Art. 14 Abs. 2 GG soll der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Diesem Ziel dient in verhältnismäßiger Weise die Listenregelung. Sie will konkurrierende Interessen (Verfügungsbefugnis des Netzes auf Seiten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, rentabler Netzausbau von Wettbewerbern) sowie die Erreichung der Glasfaserziele der Bundesregierung in Ausgleich bringen.</p> <p>Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung wäre auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wichtig, da der strategische Doppelausbau eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht ohne entsprechende</p>
--	--	---

		<p>Maßnahmen dazu führen wird, dass die flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen nicht oder allenfalls mit einem erheblichen zeitlichen Verzug erreicht werden wird. Da der bisher bekannt gewordene Doppelausbau des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht in der Regel nur die attraktiven Ausbauggebiete adressiert und damit in den meisten Fällen hinter den Ausbauplanungen der Wettbewerber zurückbleibt, ist der Ausbau der weniger lukrativen Gebiete allein für diese nicht mehr wirtschaftlich. Dies führt im Ergebnis auch zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte, da viele der betroffenen Gebiete nur noch mit staatlichen Fördermaßnahmen erschlossen werden können. Zudem werden Ressourcen im Tiefbau und bei den Genehmigungsbehörden ohne volkswirtschaftlichen Nutzen beansprucht.</p> <p>An einer effektiven Reaktionsmöglichkeit der Bundesnetzagentur des auf Wettbewerbsverdrängung abzielenden strategischen Doppelausbaus des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht besteht daher nicht nur ein Interesse der betroffenen Wettbewerber, sondern auch ein volkswirtschaftliches Interesse.</p> <p>Um einen wirksamen Schutz vor Missbrauch sicherzustellen, ist eine Regelung aufzunehmen, die es der Bundesnetzagentur ermöglicht, dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht für den Fall der Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Eintragung der Ausbauplanung in eine nicht öffentliche Liste, eine konkrete Maßnahme aufzuerlegen. Als konkrete, zielgerichtete und verhältnismäßige Maßnahme kommt insbesondere die Auferlegung einer zeitlich befristete und räumlich begrenzten Ausbausperre in Betracht. Eine Ausbausperre</p>
--	--	---

		<p>von 24 Monaten erscheint für den Fall der Zuwiderhandlung als angemessen. Diese Maßnahmen kann die Bundesnetzagentur gegenüber dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht anordnen, wenn Vorhaben in die Ausbauliste eingetragen werden und dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Umsetzung erfolgt. Eine Umsetzung ist dann nicht mehr angemessen, wenn nach Ablauf der Stillhaltefrist von 9 Monaten bei der Stellung von Genehmigungsanträgen bei den zuständigen Behörden mehr als 3 Monate vergangen sind. Räumlich sollte sich die Ausbausperre auf das Gebiet des ursprünglich angekündigten Vorhabens erstrecken.</p> <p>„Vergleichbare Maßnahmen“ im Sinne von Abs. 4 S. 5 sind z.B. aktive Kommunikation vor Ort, Beantragung behördlicher Genehmigungen, Vermarktung, Gespräche über die Errichtung eines Netzes in dem tatsächlichen oder geplanten Ausbaubereich eines Wettbewerbers, Bautätigkeiten.</p>
--	--	--

§ 52 Abs. 1 TKG neu – Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung

<p><u>Abs. 1</u></p> <p>[...] Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz 4 bereitgestellte Informationswerkzeug zu veröffentlichen.</p>	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>[...] Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz 4 bereitgestellte Informationswerkzeug zu veröffentlichen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung von § 52 Abs. 1 würde zu erheblichen bürokratischen Aufwänden führen und darüber hinaus einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Unternehmen darstellen. Daher sollte von der Ergänzung abgesehen werden.</p>
--	---	---

<p>Werden weitere Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen veröffentlicht, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit widersprechen, sind diese Informationen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zu versehen. Dieser Hinweis muss die Abweichung und deren Gründe für Endnutzer verständlich darlegen.</p>	<p>Werden weitere Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen veröffentlicht, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit widersprechen, sind diese Informationen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zu versehen. Dieser Hinweis muss die Abweichung und deren Gründe für Endnutzer verständlich darlegen.</p>	
<p>§ 57 Absatz 4 TKG neu – Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung</p>		
<p>Abs. 4 Im Falle von</p> <ol style="list-style-type: none"> erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten 	<p>Abs. 4 Im Falle von</p> <ol style="list-style-type: none"> erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten 	<p>Die geplante Einführung einer pauschalen Preisminderung für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Bandbreite nicht bei den Nutzerinnen und Nutzern ankommt, ist nicht nachvollziehbar. Das erst Ende 2021 eingeführte Minderungsrecht, das Verbrauchern die Möglichkeit einräumt, die Zahlungen zu mindern, wenn die versprochene Internet-Geschwindigkeit dauerhaft nicht zur Verfügung steht, hat sich in der Praxis bewährt. Die vorgesehene Verschärfung entbehrt jeder sachlichen Grundlage und würde einen Bruch der bisherigen Gesetzessystematik bedeuten. Darüber hinaus ist dies auch kein positiver Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus.</p>

<p>zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder</p> <p>2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes,</p> <p>ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht; das vertraglich vereinbarte Entgelt ist dabei mindestens um 10 Prozent herabzusetzen. Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 oder 2 unstreitig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, besteht das Recht des Verbrauchers zur Minderung so lange fort, bis der Anbieter den Nachweis erbringt, dass er die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach § 58 Absatz 3 auf die Minderung anzurechnen.</p>	<p>zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder</p> <p>2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes,</p> <p>ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht; das vertraglich vereinbarte Entgelt ist dabei mindestens um 10 Prozent herabzusetzen.</p> <p>Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 oder 2 unstreitig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, besteht das Recht des Verbrauchers zur Minderung so lange fort, bis der Anbieter den Nachweis erbringt, dass er die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach § 58 Absatz 3</p>	
--	---	--

<p>Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 56 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.</p>	<p>auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 56 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.</p>	
<p>§ 72 Absatz 6 TKG neu – Glasfaserbereitstellungsentgelt</p>		
<p><u>Abs. 6</u></p> <p>Der Betreiber nach Absatz 1 hat Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern dauerhaft auf Antrag Zugang zur passiven Netzinfrastruktur sowie den Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unentgeltlich zu gewähren. Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung des Zugangs nach Satz 1 60 Euro netto pro angeschlossenem Endnutzer von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verlangen. Die Pflicht nach Satz 1 trifft nach Ende des Bereitstellungszeitraums den Eigentümer des Grundstücks.</p>	<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in wiederkehrenden Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 75 Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 540 675 Euro je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu fünf Jahren erhoben werden; ist dieser Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens neun Jahre verlängert werden. Überschreiten die Gesamtkosten 300 400 Euro (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür darzulegen.</p>	<p>Das Glasfaserbereitstellungsentgelt ist ein wichtiges Instrument, um Anreize für einen schnellen Ausbau der Netzebene 4 (Inhouse-Netz in den Gebäuden) mit Glasfaser zu leisten und damit für die Erreichung der Glasfaserziele der Bundesregierung.</p> <p>Die als Ergänzung in Abs. 6 vorgeschlagene Möglichkeit der Erhebung von 60 Euro pro angeschlossenem Endnutzer für die Einrichtung des offenen Netzzugangs ist grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Allerdings löst diese „Technikerpauschale“ nicht das Problem, dass die Kosten für die Glasfaserverkabelung von Gebäuden in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind. Auch wenn über das Glasfaserbereitstellungsentgelt keine Vollfinanzierung für den Ausbau von Glasfaser-Gebäudenetzen sichergestellt werden soll, so dürfen doch die erheblichen Kostensteigerungen für Handwerkerleistungen und Material seit Inkrafttreten der Regelung im Dezember 2021 nicht unberücksichtigt bleiben. Die seitens des BREKO vorgeschlagene moderate Erhöhung</p>

		des Glasfaserbereitstellungsentgeltes in Abs. 2 ist daher gerechtfertigt.
§ 78 TKG neu – Aufgaben der Zentralen Informationsstelle des Bundes		
<p>Abs. 1</p> <p>(1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals (Gigabit-Grundbuch), das Informationen bereitstellt zu den Bereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Infrastruktur nach Maßgabe des § 79, 2. Netzverfügbarkeit nach Maßgabe des § 80, 3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des § 81, 4. Baustellen nach Maßgabe des § 82, 5. öffentliche Liegenschaften nach Maßgabe des § 83 und 6. Gebiete mit Ausbaufizit nach Maßgabe des § 84. <p>Informationen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, stellt die zentrale Informationsstelle ebenfalls im Gigabit-Grundbuch gemäß diesem Teil bereit.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>(1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals (Gigabit-Grundbuch), das Informationen bereitstellt zu den Bereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Infrastruktur nach Maßgabe des § 79, 2. Netzverfügbarkeit nach Maßgabe des § 80, 3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des § 81, 4. Baustellen nach Maßgabe des § 82, 5. öffentliche Liegenschaften nach Maßgabe des § 83 und 6. Gebiete mit Ausbaufizit nach Maßgabe des § 84. <p>Sie hält dabei die Vorgaben des im Rahmen der Verordnung nach Absatz 5 vorzulegenden Datenschutz- und Datensicherheitskonzepts ein.</p> <p>Informationen im Sinne von Satz 1, die vor</p>	<p>Der BREKO kritisiert, dass bei der Speicherung von Infrastrukturdaten weiterhin ein zentraler Ansatz verfolgt wird. Dies ist aus Sicht des BREKO ein nicht mehr zeitgemäßer und in hohem Maße riskanter Ansatz, weshalb zwingend eine Abkehr vom Ansatz der zentralen Datenspeicherung erforderlich ist. Da es einen hundertprozentigen Schutz für Telekommunikationsnetze nicht geben kann und wird, ist es umso wichtiger die Risiken für Angriffs- und Sabotageakte zu minimieren. Angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Lage hat sich gezeigt, wie wichtig der Schutz Kritischer Infrastrukturen ist. So haben beispielsweise die Attacken gegen die Infrastruktur der Deutschen Bahn im Oktober 2022 und September 2023 eindrücklich gezeigt, wie leicht verwundbar Kommunikationsnetze sind und welchen Einfluss und Schaden solche Attacken haben können. Dass Sabotageakte Teil der Realität sind und Telekommunikationsnetze hiervor zwingend geschützt werden müssen, hatte die Bundesnetzagentur bereits in einem Strategiepapier zur Resilienz der Telekommunikationsnetze im August 2022 anerkannt. Umso irritierender ist aus Sicht des BREKO, dass einer der wichtigsten Hebel zur Minimierung des Risikos vor Sabotagen und Angriffen auf Kritische Infrastruktur nicht genutzt wird. Aus Sicht des BREKO birgt die Übermittlung an eine zentrale Stelle sowie die zentrale Speicherung der Daten ein erhebliches Sicherheitsrisiko, welches einem nur begrenzten Vorteil der Transparenz gegenübersteht und</p>

	<p>Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, stellt die zentrale Informationsstelle ebenfalls im Gigabit-Grundbuch gemäß diesem Teil bereit.</p>	<p>nicht mehr tragbar ist. Zu Gunsten der Steigerung der Sicherheit sollte zwingend eine Dezentralisierung der Datenhaltung erfolgen. Einen ausführlichen Konzeptvorschlag für einen dezentralen Infrastrukturatlas hat der BREKO bereits vorgelegt.²</p> <p>Wichtig ist aus Sicht des BREKO darüber hinaus die Einhaltung des Datenschutz- Und Datensicherheitskonzepts, welches nach Absatz 5 vorgelegt werden soll. Dies sollte sowohl Sicherheitsmaßnahmen zur Datenübermittlung als auch zur Speicherung und Nutzung der Daten enthalten.</p>
<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an Behörden, die seiner Fachaufsicht unterstehen, übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen.</p>	<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an Behörden, die seiner Fachaufsicht unterstehend, übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen, soweit dies rechtlich zulässig ist. von der Bundesnetzagentur wahrgenommen.</p>	<p>Um das mit dem Gigabit-Grundbuch verfolgte Ziel zu erreichen, ist es zunächst wichtig, eine konkrete zentrale Informationsstelle zu benennen. Der EECC sieht vor, dass dies in der Regel die nationale Regulierungsbehörde ist (vgl. Art. 22 EU 2018/1972).</p>

² BREKO-Strategiepapier „Dezentraler Infrastrukturatlas – Ein Strategiepapier zur sicheren und effizienten Verwaltung von Infrastrukturinformationen“ vom 31.01.2024.
 URL: https://www.brekoverband.de/site/assets/files/41731/breko_strategiepapier_disa.pdf

<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und die Zusammenarbeit für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur von Belang sein kann.</p>	<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und die Zusammenarbeit für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur von Belang sein kann.</p>	
<p><u>Abs. 4</u></p> <p>Bei der Verarbeitung der Informationen, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes den Schutz personenbezogener Daten sicher, 2. wahrt die zentrale Informationsstelle des Bundes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze und sonstiger physischer Infrastrukturen und 3. berücksichtigt die zentrale Informationsstelle des Bundes die 	<p><u>Abs. 4</u></p> <p>Bei der Verarbeitung der Informationen, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes den Schutz personenbezogener Daten sicher, 2. wahrt die zentrale Informationsstelle des Bundes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze und sonstiger physischer Infrastrukturen und 3. berücksichtigt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Sensitivität der erfassten Informationen. 	<p>Die Ergänzung der Anforderungen an die Verarbeitung der Informationen ist aus Sicht des BREKO zu begrüßen. Es ist essenziell, dass nicht nur personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden, sondern auch die Sensitivität der Informationen bei der Verarbeitung durch die Zentrale Informationsstelle berücksichtigt werden, um die Informationen über Kritische Infrastrukturen angemessen zu schützen.</p> <p>Die Hauptkritik am Ansatz der zentralen Datenspeicherung (s.o.) bleibt davon aber unberührt.</p>

<p>Sensitivität der erfassten Informationen.</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen und innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen bereit.</p>	<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen und innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen bereit.</p>	
<p>Abs. 5</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes erstellt für das Gigabit-Grundbuch ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept, aus dem insbesondere hervorgeht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 zur Sicherstellung der Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 getroffen werden und 2. wie die Zugänglichmachung dieser Informationen protokolliert und überwacht wird. 		<p>Zu begrüßen ist, dass, Einsichtannahmeanfragen zu protokollieren sind. Gemäß des Konzepts eines dezentralen Infrastrukturatlas² sollten die dateninhabenden Unternehmen aus Sicht des BREKO jedoch direkt darüber informiert werden, wer eine Einsichtnahme der Daten beantragt.</p>

§ 79 TKG neu – Informationen über Infrastruktur

Abs. 2

Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 die folgenden Informationen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zu übermitteln:

1. ihre Kontaktdaten sowie
2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen.

Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen. Nicht zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen öffentliche Liegenschaften im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 1.

Abs. 2

Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ~~die folgenden Informationen ihre Kontaktdaten~~ nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zu übermitteln:

- ~~1. ihre Kontaktdaten sowie~~
- ~~2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen.~~

und Einsichtnahme berechtigten Datenanfragenden auf Anfrage hin die folgenden Informationen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1

Dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis sollte Rechnung getragen werden, indem detaillierte Informationen über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der Einrichtungen grundsätzlich über Kontaktpersonen des jeweils zuständigen Unternehmens anzufragen sind. Gemäß des Vorschlags des BREKO eines dezentralen Infrastrukturatlas² sollten lediglich Kontaktdaten an die zentrale Informationsstelle übermittelt werden. Einsichtnahme berechtigten Datenanfragenden sollten weitere Informationen über die Infrastruktur auf Anfrage hin bereitgestellt werden. Hierfür darf es jedoch keine initiale Übermittlung der kritischen Daten an die zentrale Informationsstelle erfolgen müssen, sondern die Daten sollten bei den dateninhabenden Unternehmen verbleiben können und Datenanfragenden über dezentrale Schnittstellen direkt bereitgestellt werden.

Dies ermöglicht es Eigentümern oder Betreibern der nutzbaren Infrastruktur, das Sicherheitsrisiko für ihre Kritischen Infrastrukturen durch ein zusätzliches Übermitteln, Speichern und Zugänglichmachen der geografischen deutlich zu minimieren.

<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen mit Ausnahme öffentlicher Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 Satz 1, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind und deren Mitnutzung nach Maßgabe des § 154 zulässig ist, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 die folgenden Informationen nach Maßgabe der</p>	<p>erlassenen Rechtsverordnung bereitzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Kontaktdaten sowie 2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen. <p>Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen. Nicht zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen öffentliche Liegenschaften im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 1.</p> <p><u>Abs. 3</u></p> <p>Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen mit Ausnahme öffentlicher Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 Satz 1, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind und deren Mitnutzung nach Maßgabe des § 154 zulässig ist, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ihre Kontaktdaten nach Maßgabe der</p>	
--	--	--

<p>Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Kontaktdaten sowie 2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen. 	<p>Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zu übermitteln:</p> <p>1. ihre Kontaktdaten sowie</p> <p>2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen.</p> <p>und Einsichtnahme berechtigten Datenanfragenden auf Anfrage hin die folgenden Informationen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung bereitzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Kontaktdaten sowie 2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen. 	
<p><u>Abs. 4</u></p>	<p><u>Abs. 4</u></p>	<p>Aus Sicht des BREKO ist zu begrüßen ist, dass, die derzeitige Regelung der Ausnahmegründe nach § 79 angepasst und das</p>

<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach den Absätzen 2 und 3 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einsichtnahme nach Absatz 5 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, 2. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Vertraulichkeit gemäß § 148 Absatz 1 verletzt, 3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig sind, oder 4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden. <p>In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen befinden, lediglich die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner</p>	<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach den Absätzen 2 und 3 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einsichtnahme nach Absatz 5 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, 2. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Vertraulichkeit gemäß § 148 Absatz 1 verletzt, 3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig sind 4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden. <p>In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen befinden, lediglich die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner</p>	<p>Kriterium der Maßgeblichkeit für die Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen gestrichen wurde. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Kritische Infrastruktur, die schutzbedürftig ist, selbst bereits einen solchen schützenswerten Status hat – auch ohne für die Funktionsfähigkeit einer weiteren Kritischen Infrastruktur maßgeblich zu sein.</p> <p>Zu begrüßen ist ferner, dass, jegliche öffentliche Versorgungsnetze ausgenommen werden, die zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.</p> <p>Auch die Klarstellung, dass bei jenen definierten Ausnahmefällen lediglich die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner zu benennen sind und weitergehende Informationen unverzüglich zu löschen sind, ist zu begrüßen.</p> <p>Ungeachtet dessen sollte die Sicherheit der Informationen nicht nur durch Ausnahmen bestimmter Informationen gesteigert werden, sondern grundsätzlich durch den Wechsel auf einen dezentralen Ansatz erhöht werden (s.o.).</p>
--	--	---

<p>beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes oder der sonstigen physischen Infrastruktur aufzunehmen. Weitergehende Informationen sind unverzüglich zu löschen.</p>	<p>beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes oder der sonstigen physischen Infrastruktur aufzunehmen. Weitergehende Informationen sind unverzüglich zu löschen.</p>	
<p>Abs. 5</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung die Übersicht nach Absatz 1 zur Nutzung bereit, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können.</p> <p>Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, 2. die Auftragnehmer von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze. <p>§ 148 Absatz 1 gilt entsprechend. Die zentrale Informationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1.</p>	<p>Abs. 5</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung die Übersicht nach Absatz 1 zur Nutzung bereit, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Die zentrale Informationsstelle des Bundes muss sicherstellen, dass die Informationen über Infrastruktur gemäß §§ 78 - 84 TKG nur zweckgebunden eingesehen und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden und durch ein geeignetes Sicherheitskonzept in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik abgesichert werden.</p>	<p>Das derzeitige Sicherheitskonzept der Bundesnetzagentur mit Blick auf den Schutz der Daten des Infrastrukturatlas als Teil des Gigabit-Grundbuchs ist nicht ausreichend. Das derzeitige zweistufige Authentifizierungsverfahren zur Beantragung der Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas kann in der Praxis ausgenutzt werden und gefährdet den Schutz der Kritischen Infrastrukturen, deren Daten aktuell im Infrastrukturatlas bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Trotz der Möglichkeit des Stellens einer Ausnahme von der Datenbereitstellung im Infrastrukturatlas nach § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG, sind die Daten über Kritische Infrastruktur nach dem im Gesetzentwurf verfolgten Ansatz zunächst zentral der Bundesnetzagentur zuzuliefern und werden dort auch zentral vorgehalten und gespeichert. Dieser zentrale Ansatz bietet erhebliche Angriffsfläche im Falle eines Cyberangriffes, dessen Risiko angesichts der sicherheitspolitischen Lage zwingend zu minimieren ist.</p> <p>Zudem genügt die Klassifizierung als Kritische Infrastruktur derzeit allein nicht, um eine Ausnahmegewährung nach § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG erteilt zu bekommen. Ein ganzheitliches Sicherheitskonzept der Bundesnetzagentur bzgl. der insgesamt für das Gigabit-Grundbuch überlassenen Daten ist demnach dringend erforderlich. Aus Sicht des BREKO sollte eine umfassende</p>

	<p>Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebietskörperschaften 2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, 3. die Auftragnehmer von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze. <p>§ 148 Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Dezentralisierung gemäß des Konzeptvorschlags des BREKO¹ vorgenommen werden, um den deutlich gestiegenen Sicherheitsbedürfnis gerecht zu werden.</p> <p>Zu begrüßen ist, dass, Einsichtannahmeanfragen zu protokollieren sind. Gemäß des Konzepts eines dezentralen Infrastrukturatlases sollten die dateninhabenden Unternehmen aus Sicht des BREKO jedoch direkt darüber informiert werden, wer eine Einsichtnahme der Daten beantragt.</p> <p>Darüber hinaus sind die für die Neuregelung von Abs. 5 Satz 2 genannten Gründe nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, warum Gebietskörperschaften ein gesondertes Nutzungsrecht (neu geregelt in § 85) erhalten sollen. Vielmehr ist es sinnvoll, auch die Gebietskörperschaften weiterhin den einheitlichen Zugriffsregeln zu unterwerfen, die aus der Rechtsverordnung nach § 86 folgen. Dies gilt umso mehr, als die Erfahrung gezeigt hat, dass auch die bei Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Stellen vorgehaltenen Daten nicht immer ausreichend vor unberechtigten Zugriffen geschützt sind. Daher sollten auch Gebietskörperschaften die in der Rechtsverordnung festzulegenden Sicherheitsanforderungen und Nutzungsbedingungen einhalten müssen. Darüber hinaus entsteht durch die Änderung in § 79 Abs. 5 Satz 2 der Eindruck, bei den Gebietskörperschaften handele es sich nicht um „am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligte“. Um diesbezüglich keine Rechtsunsicherheit zu schaffen, sollten die Gebietskörperschaften auch weiterhin ausdrücklich in § 79 Abs. 5 Satz 2 genannt werden.</p>
--	--	---

§ 80 TKG neu – Informationen über Netzverfügbarkeit

<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Die Informationen über die Netzverfügbarkeit umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen einschließlich der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht muss hinreichende Informationen zu den lokalen Gegebenheiten enthalten. Die Übersicht kann auch Informationen zur Dienstqualität und zu deren Parametern umfassen.</p>		<p>Aus Sicht des BREKO ist zu begrüßen, dass der Vorschlag, den vormaligen § 80 Abs. 4 mit § 80 Abs. 1 Satz drei aus Redundanzgründen in Einklang zu bringen, übernommen worden ist.</p>
<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung diejenigen Informationen zu übermitteln, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind, sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen 	<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch mit Erteilung des endgültigen Zuwendungsbescheids diejenigen Informationen zu übermitteln, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind, sind</p>	<p>Um einen versehentlichen Doppelausbau von Fördergebieten zu verhindern, ist eine frühzeitige Transparenz über das konkrete Förderprojekt wichtig. In diesem Kontext sollte eine Pflicht zur unverzüglichen Lieferung der Daten an die zentrale Informationsstelle aufgenommen werden.</p> <p>Die Verpflichtung sollte sich ausschließlich auf die Zuwendungsempfänger beziehen. Eine Mehrfachmeldung schafft zusätzlichen bürokratischen Aufwand ohne praktischen Nutzen.</p>

<p>Telekommunikationsnetzen durchführen, sowie</p> <p>2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.</p>	<p>1. Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen, sowie</p> <p>2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.</p>	
<p><u>Abs. 4 S. 1</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen im Sinne der Absätze 1 und 2, sofern sie keine unternehmensbezogenen Informationen zu Ausbauplanungen beinhalten.</p>	<p><u>Abs. 4 S. 1</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen im Sinne der Absätze 1 und 2, sofern sie keine unternehmensbezogenen Informationen zu Ausbauplanungen beinhalten.</p>	<p>Die Pflicht zur Veröffentlichung von Planinformationen ist, auch wenn sie unternehmensneutral erfolgen soll, zu streichen, da sie erhebliches Potenzial für Wettbewerbsbeeinträchtigungen erzeugt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf strategische Doppelausbauaktivitäten, die nicht durch gesetzlich vorgesehene Informationspflichten erleichtert werden dürfen.</p>
<p>§ 82 TKG neu – Information über Baustellen</p>		
<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Informationen über Baustellen sind Informationen nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143, soweit sie der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 142 Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p><u>Abs. 2</u></p>	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Informationen über Baustellen sind Informationen nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143, soweit sie der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 142 Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p><u>Abs. 2</u></p>	<p>Die Formulierung des § 82 sollte sich an den Vorgaben des mittlerweile verabschiedeten Gigabit Infrastructure Act der EU orientieren und Ausnahmen für kritische Infrastrukturen definieren.</p>

<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die Informationen über Baustellen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.</p>	<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die Informationen über Baustellen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.</p>	
<p>§ 84 TKG neu – Informationen über Gebiete mit Ausbaufazit</p>		
<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Hinsichtlich sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze kann die zentrale Informationsstelle des Bundes für allgemeine Planungs- und Förderzwecke geografisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant oder 2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist. 	<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Hinsichtlich sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze kann die zentrale Informationsstelle des Bundes geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen oder auf Basis einer modellhaften Analyse festgestellt wird, dass in absehbarer Zeit während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant ausbauen wird und 2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit 	<p>§ 84 trägt Artikel 21 EU 2018/1972 Rechnung, passt aber weder zu der in Deutschland bestehenden Förderpraxis, die auf Markterkundungsverfahren aufbaut, noch zu der Neuregelung in § 80 Abs. 3. Um zu vermeiden, dass mit § 84 eine in dieser Form nicht anwendbare Regelung im TKG verbleibt, regen wir an, die Vorschrift in Anlehnung an die freiwillige Potenzialanalyse auszugestalten.</p>

<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden, in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen. <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen,</p>	<p>dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant zu erwarten ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat. <p>Abs. 3</p> <p>(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden, in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder</p> <p>eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen.</p>	
---	--	--

<p>damit sie mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.</p> <p>Abs. 4</p> <p>Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt.</p>	<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen, damit sie mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.</p> <p>Abs. 4</p> <p>Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt.</p>	
<p>§ 85 Abs. 1 TKG neu – Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften</p>		
<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des §</p>	<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des §</p>	<p>Wie bereits unter § 78 dargelegt, besteht aus unserer Sicht weder eine Notwendigkeit noch die sachliche Rechtfertigung für eine gesonderte Regelung zur Informationsbereitstellung an Gebietskörperschaften. Vielmehr sollten die entsprechenden Details, wenn nicht im Gesetz direkt, zumindest in der geplanten Rechtsverordnung gemäß § 85</p>

<p>86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung bereit,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und 2. sofern die anfragende Stelle nachweist, dass sie angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen aufgrund der nach § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen. <p>Die Parteien, die die Informationen übermittelt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung. Die zentrale Informationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1.</p>	<p>86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung bereit,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und 2. sofern die anfragende Stelle nachweist, dass sie angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen aufgrund der nach § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen. <p>Die Parteien, die die Informationen übermittelt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung. Die zentrale Informationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1.</p>	<p>geregelt werden, um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Teils 5 erhobenen Daten einem einheitlichen Nutzungs- und Sicherheitskonzept unterliegen, das auch für Gebietskörperschaften und ihre Auftragnehmer diskriminierungsfrei bindend ist.</p> <p>Die Regelung in Abs. 2 ist aus unserer Sicht in § 85 nicht richtig verortet und sollte in eine der vorhergehenden Vorschriften zur Mobilfunkversorgung verschoben werden, z.B. in § 80 Abs. 1.</p>
---	---	--

§ 86 TKG neu – Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, Regelungen zu treffen zu den Einzelheiten

1. der Übermittlung der Informationen gemäß § 79 Absatz 2 und 3, § 80 Absatz 3, § 81 Absatz 2 sowie § 83 Absatz 2 und 3 an die zentrale Informationsstelle des Bundes (Datenlieferungsbestimmungen), insbesondere
 - a. den Detailgrad, einschließlich der Parametervorgaben zur Ermittlung der Netzverfügbarkeit und der Netzqualität sowie das technische Format der zu übermittelnden Informationen,
 - b. den Zeitpunkt und den Zeitrahmen für die Datenlieferung,
 - c. den Übermittlungsweg und
 - d. die Einzelheiten der Übermittlung von Informationen durch eine andere datenhaltende Stelle und
2. der Bereitstellung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz **und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat** durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, Regelungen zu treffen zu den Einzelheiten

1. der Übermittlung der Informationen gemäß § 79 Absatz 2 und 3, § 80 Absatz 3, § 81 Absatz 2 sowie § 83 Absatz 2 und 3 an die zentrale Informationsstelle des Bundes (Datenlieferungsbestimmungen), insbesondere
 - a. den Detailgrad, einschließlich der Parametervorgaben zur Ermittlung der Netzverfügbarkeit und der Netzqualität sowie das technische Format der zu übermittelnden Informationen,
 - b. den Zeitpunkt und den Zeitrahmen für die Datenlieferung,
 - c. den Übermittlungsweg und
 - d. die Einzelheiten der Übermittlung von Informationen durch eine

Die Rechtsverordnung darf aus Sicht des BREKO nicht nur Anforderungen an die Datenlieferanten stellen, sondern muss aufgrund der Kritikalität der vielen zu überliefernden Daten auch ein tragfähiges Konzept bzgl. der Speicherung der Daten und insbesondere der Informationen über Kritische Anlagen gemäß des KRITIS-Dachgesetzes enthalten. Letzteres gilt insbesondere, sofern weiterhin eine zentrale Ausgestaltung des Gigabit-Grundbuchs verfolgt wird und nicht auf einen wie vom BREKO vorgeschlagenen dezentralen Ansatz übergegangen wird, bei welchem die Unternehmen selbst Verantwortung für die Sicherheit ihrer bei sich gespeicherten Daten übernehmen würden. So ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr insbesondere mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat als für Innere Sicherheit zuständigem Ministerium sowie dem nachgelagerten Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf sinnvolle und praxistaugliche Maßgaben für die sichere Speicherung und Verwahrung der Daten verständigt.

Auch mit Blick auf die Nutzungsbestimmungen sollte der Fokus auf dem Schutz der Informationen über Kritische Anlagen liegen. Hier sollte eine Kohärenz zu der gegenwärtigen KRITIS-Gesetzgebung gewährleistet werden.

<p>a. der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 5, § 83 Absatz 4 und § 82 Absatz 2 zur Nutzung durch Dritte,</p> <p>b. der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 an Organe der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern, einschließlich der Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und deren Nachweis gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und</p> <p>c. eines Informationswerkzeugs gemäß § 80 Absatz 4 Satz 3, durch die zentrale Informationsstelle des Bundes und der Nutzung dieser Informationen (Nutzungsbestimmungen), insbesondere zu den organisatorischen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung, den Detailgrad und das technische Format der bereitzustellenden Informationen sowie den Bereitstellungsweg und die zu beachtenden</p>	<p>andere datenhaltende Stelle und</p> <p>2. der Bereitstellung</p> <p>a. der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 5, § 83 Absatz 4 und § 82 Absatz 2 zur Nutzung durch Dritte,</p> <p>b. der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 an Organe der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern, einschließlich der Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und deren Nachweis gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und</p> <p>c. eines Informationswerkzeugs gemäß § 80 Absatz 4 Satz 3,</p> <p>3. der Speicherung</p> <p>a. der Informationen über Kritische Anlagen gemäß der Speicherungsbedingungen nach dem KRITIS-Dachgesetz, durch die zentrale Informationsstelle des Bundes und der Nutzung dieser Informationen (Nutzungsbestimmungen), insbesondere zu den</p>	
--	---	--

<p>Sicherheitsanforderungen. Die Datenlieferungs- sowie die Nutzungsbestimmungen der aufgrund des Satzes 1 erlassenen Rechtsverordnung haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen, der vertraulichen Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, dem Schutz personenbezogener Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.“</p>	<p>organisatorischen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung, den Detailgrad und das technische Format der bereitzustellenden Informationen sowie den Bereitstellungsweg und die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen. Die Datenlieferungs-, Speicherungs- sowie die Nutzungsbestimmungen der aufgrund des Satzes 1 erlassenen Rechtsverordnung haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen, der vertraulichen Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, dem Schutz personenbezogener Daten sowie dem Schutz Kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.“</p>	
---	---	--

§ 126 TKG – Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien

	<p><u>In § 126 wird folgender Satz 2 eingefügt:</u></p> <p>Die nach den anerkannten Regeln der Technik gebotene Verlegetiefe bei unterirdischer Verlegung in offener Bauweise darf unterschritten werden, außer wenn die Einhaltung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls erforderlich ist.</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung würde eine vollständige Gleichstellung der in der DIN 18220 geregelten Bauverfahren im Gesetz bewirken. Die vorgesehene Ausnahme beschränkt sich auf den aus unserer Sicht relevanten Anwendungsfall für eine Verlegung in geringerer Mindestüberdeckung, nämlich die offene Bauweise in geringer Tiefe beispielsweise in Gehwegen.</p>
--	---	---

§ 127 TKG neu – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauart erforderlich.</p>	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauart erforderlich. Betreiber haben das Recht, über eine zentrale elektronische Schnittstelle Anträge auf Zustimmung nach Abs. 1 zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt dann ebenfalls über die zentrale elektronische Schnittstelle.</p>	<p>Die Umsetzung der Digitalisierung der Antrags- und Genehmigungsverfahren hinkt dem Anspruch, digitale Verfahren bundesweit und flächendeckend zu ermöglichen, deutlich hinterher. Um den Prozess der Umsetzung des OZG-Breitbandportals deutlich zu beschleunigen, sollte ein Rechtsanspruch auf eine digitale Antragseinreichung und Antragsbearbeitung geschaffen werden.</p> <p>Es sollte auch darauf geachtet werden, dass die Verfahren zur elektronischen Antragsbearbeitung bundesweit einheitlich sind. Das OZG-Breitbandportal sollte bundesweit standardmäßig zur Anwendung kommen (zentrale elektronische Schnittstelle).</p>
<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des</p>	<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des</p>	<p>Die Änderungen in Abs. 3 erscheinen auf den ersten Blick als eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Gesetzesregelung.</p>

<p>vollständigen Antrags als erteilt.</p> <p>Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Legeort, 2. die Mindestüberdeckung und 3. das Legeverfahren. <p>Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt.</p> <p>Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.</p> <p>Die Zustimmungsfrist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 muss der zuständige Wegebausträger dem Antragsteller spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Antragsteller den Eintritt der Fiktion nach Satz 1 schriftlich oder</p>	<p>vollständigen Antrags als erteilt. Auf Antrag des Antragstellers hat der Wegebausträger den Eintritt der Fiktion innerhalb von 10 Werktagen zu bestätigen.</p> <p>Der vollständige Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Legeort, 2. die Mindestüberdeckung und 3. das Legeverfahren. <p>Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von 10 WerkTagen3 Wochen nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt.</p> <p>Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 muss der zuständige Wegebausträger dem Antragsteller spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Antragsteller den</p>	<p>Bei genauem Blick entspricht der Gesetzesvorschlag im Wesentlichen aber der bisherigen Regelung und entfaltet keine dem Ziel des Gesetzes entsprechende Beschleunigungswirkung. Im Gegenteil wird sogar mehr Bürokratie geschaffen.</p> <p>Die Verkürzung der Fiktionsfrist von 3 auf 2 Monate (Ziffer a) wird durch die Verlängerung der Frist nach § 127 Abs. 3 Satz 4 TKG wieder aufgehoben.</p> <p>Nach dem Vorschlag wäre eine Verfahrensdauer von 4 Monaten und 3 Wochen vom Gesetz gedeckt. Nach der geltenden Regelung sind es 5 Monate.</p> <p>Nach dem Vorschlag des BREKO würde die Verfahrensdauer auf max. 2 Monate und 10 Tage verkürzt, was einer deutlichen Beschleunigung im Vergleich zum Status quo entsprechen würde.</p> <p>In der Praxis stellt sich teilweise das Problem, dass die Zustimmungsfiktion im Sinne von § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG zwar eintritt, Tiefbauunternehmen ohne eine offizielle Bescheinigung des Wegebausträgers aber nicht bereit sind, Bauarbeiten vorzunehmen. Der Verweis auf eine TKG-Regelung hilft dann nicht weiter, sodass die Zustimmungsfiktion faktisch ins Leere läuft. Es wäre sehr hilfreich, wenn Antragsteller optional die Möglichkeit erhalten würden, eine Bestätigung des Eintritts der Fiktion vom zuständigen Wegebausträger zu erhalten.</p> <p>Es ist allgemein auch für den nachfolgenden Paragraphen zu berücksichtigen, dass der Antrag nach § 127 TKG lediglich die wegerechtl. Zustimmung beinhaltet, darüber hinaus aber</p>
---	--	---

<p>elektronisch mitteilen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>Eintritt der Fiktion nach Satz 1 schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Betreiber, denen infolge der Nichteinhaltung der Fristen ein Schaden entstanden ist, werden nach Maßgabe des geltenden Rechts für den erlittenen Schaden entschädigt.</p>	<p>noch eine Reihe weiterer Genehmigungen und Zustimmungen aus anderen Gesetzen hinzutreten können, sodass es sich hierbei nicht um eine gänzliche Genehmigungsfiktion handelt. In einer Verkürzung der Frist und der Streichung der Verlängerungsoption steckt erhebliches Beschleunigungspotenzial.</p> <p>Die Frist für die Vollständigkeitsfiktion ist aktuell ohne sachlich rechtfertigenden Grund zu lang angesetzt und deshalb angemessen zu verkürzen. Bei der Verkürzung sollte nicht auf Arbeitstage, sondern Kalendertage abgestellt werden.</p> <p>Durch die Möglichkeit der Nutzung des OZG-Breitbandportals wird eine effiziente Sachbearbeitung gewährleistet, weshalb die Verkürzung der Fristen auch verhältnismäßig ist.</p> <p>Die Aufnahme einer Schadensersatzregelung für den Fall, dass Genehmigungen zu spät erteilt worden sind und den Antragsstellern dadurch ein Schaden entsteht sollte neu aufgenommen werden und unterstützt eine fristgerechte Antragsbearbeitung.</p>
<p><u>Abs. 4</u></p> <p>Wird eine nur geringfügige bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die</p>	<p><u>Abs. 4</u></p> <p>Wird eine nur geringfügige bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb von 48 Stunden eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu</p>	<p>Grundsätzlichen begrüßen wir die Regelung zu geringfügigen Baumaßnahmen. In der aktuellen Fassung wird die Regelung aber in der Praxis nicht die damit intendierte Erleichterung und Beschleunigung des Ausbaus erreichen. Dazu sind Änderungen notwendig, die wir im Folgenden erläutern:</p> <p>Damit diese Regelung in der Praxis eine positive Wirkung entfalten kann, ist parallel zur Anpassung in § 127 Abs. 4 eine</p>

<p>Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebausträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Ein vollständiger Antrag muss eine Mitteilung zu Legeort, Mindestüberdeckung und Legeverfahren enthalten. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.</p> <p>Eine geringfügige Maßnahme liegt vor, wenn die bauliche Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von 10 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder 2. nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, soweit die bauliche Maßnahme auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt. <p>Satz 5 gilt nicht, wenn besondere Schutzmaßnahmen für Baumbepflanzungen</p>	<p>stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von 48 Stunden eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebausträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Ein vollständiger Antrag muss eine Mitteilung zu Legeort, Mindestüberdeckung und Legeverfahren enthalten. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.</p> <p>Eine geringfügige Maßnahme liegt insbesondere vor, wenn die bauliche Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von 100 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder 2. nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, soweit die bauliche Maßnahme auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt. 3. Dem Anschluss von Neubaugebieten mit einer 	<p>Änderung von § 45 Abs. 7 StVO in Bezug auf Verkehrsrechtliche Anordnungen notwendig. Die Vorteile der zustimmungsfreien – Baumaßnahmen kommen nur zum Tragen, wenn für „geringfügige Baumaßnahmen“, die der zuständigen Behörde angezeigt wurden, keine formelle Anordnung der jeweiligen Behörde erforderlich wäre.</p> <p>Formulierungsvorschlag für einen ergänzenden neuen § 45 Absatz 7 StVO:</p> <p>Abweichend von Absatz 6 müssen Unternehmer sowie die Bauunternehmer für geringfügige Baumaßnahmen/Baumaßnahmen mit begrenzter Tragweite, die der zuständigen Behörde angezeigt wurden, keine Anordnung von der zuständigen Behörde einholen. Eine geringfügige Baumaßnahme liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von 100 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder b) nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, soweit die bauliche Maßnahme auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt. c) Dem Anschluss von Neubaugebieten mit einer maximalen Zahl von 10 Gebäuden dient. <p>diese einen zeitlichen Umfang von fünf Werktagen nicht überschreitet</p>
--	---	---

<p>erforderlich sind, Brücken oder andere Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte betroffen sind. Der jeweils zuständige Wegebausträger kann durch Verwaltungsvorschrift weitere geringfügige bauliche Maßnahmen definieren.</p> <p>Weitere geringfügige bauliche Maßnahmen können durch Verwaltungsvorschrift des jeweils zuständigen Wegebausträgers bestimmt werden.</p>	<p>maximalen Zahl von 10 Gebäuden dient.</p> <p>Satz 5 gilt nicht, wenn besondere Schutzmaßnahmen für Baumbepflanzungen erforderlich sind, Brücken oder andere Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte betroffen sind. Der jeweils zuständige Wegebausträger kann durch Verwaltungsvorschrift weitere geringfügige bauliche Maßnahmen definieren.</p> <p>Weitere geringfügige bauliche Maßnahmen können durch Verwaltungsvorschrift des jeweils zuständigen Wegebausträgers bestimmt werden. Wird eine nur geringfügige bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats von 48 Stunden den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebausträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Eine geringfügige bauliche Maßnahme liegt in der Regel vor, wenn diese einen zeitlichen</p>	<p>Die Frist zur Aufforderung einer Antragstellung ist mit einem Monat deutlich zu lang bemessen und auf maximal 48 Stunden zu verkürzen, da die Regelung schon aus diesem Grund keine beschleunigende Wirkung entfalten kann. Gleiches gilt für die Frist im Zusammenhang mit unvollständigen Anträgen.</p> <p>§ 127 Abs. 4 S. 5 sollte Regelbeispielen für geringfügige bauliche Maßnahmen enthalten. Eine abschließende Regelung ist nicht sinnvoll. Bei Baumaßnahmen mit sehr kurzer Dauer von maximal 5 Werktagen, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, diese antragsfrei durchzuführen. Ein Antrag nach § 127 Abs. 1 TKG wäre in diesem Fall im Vergleich zu den dadurch erreichten kurzfristigen Wohlfahrtsgewinnen für die davon profitierenden Haushalte unverhältnismäßig.</p> <p>Die Errichtung von Hausanschlüssen stellt in der Praxis nur einen kleinen Teil der Gesamtbaumaßnahme eines Glasfaserausbauprojekts dar. Daher ist es gerechtfertigt, Baumaßnahmen für die Errichtung des Hausanschlusses als geringfügige bauliche Maßnahmen einzustufen, sofern diese eine Länge von max. 100 m nicht überschreiten. Dies gilt unbeschadet der Regelungen in § 134 TKG nur für Hausanschlüsse, die auf öffentlichem Grund errichtet werden.</p> <p>Um den Anschluss von kleinen Neubaugebieten in der Praxis zu erleichtern und Anreize für die Anbindung zu setzen, sollte auch der Anschluss von Neubaugebieten mit einer maximalen Zahl von 10 Gebäuden als Regelbeispiel aufgenommen werden.</p>
---	--	--

	<p>Umfang von 96 Stunden nicht überschreitet. Weitere geringfügige bauliche Maßnahmen können durch Verwaltungsvorschrift des jeweils zuständigen Wegebaulastträgers bestimmt werden. Abweichend von Absatz 1 bedürfen geringfügige bauliche Maßnahmen, die beim zuständigen Träger der Wegebaulast angezeigt wurden, keiner Zustimmung des Trägers der Wegebaulast. Eine geringfügige Baumaßnahme liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) diese einen zeitlichen Umfang von fünf Werktagen nicht überschreitet, oderb) es sich bei den baulichen Maßnahmen um den Anschluss von Gebäuden handelt (Hausstich), der Anschluss des Gebäudes auf öffentlichem Grund liegt und der Hausanschluss eine Länge von 100 Meter nicht überschreitet. Die Regelungen in § 134 TKG bleiben hiervon unberührt, oderc) es sich um eine bauliche Maßnahme zur Anbindung eines Neubaugebietes mit maximal 10 Gebäuden handelt, oderd) Gräben für Hauszuführungen sowie für die Instandhaltung, für Querungen und Legungen errichtet werden, oder	
--	---	--

	<p>e) die bauliche Maßnahme der Errichtung eines Versorgungsschachtes dient. Bei geringfügigen Baumaßnahmen</p>	
<p><u>Abs. 5</u></p> <p>Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.</p>	<p><u>Abs. 5</u></p> <p>Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen bestimmen gemeinsam mit den Kommunen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und, um eine für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen sicherzustellen.</p>	<p>Das Instrument der koordinierenden Stelle, das mit der letzten Überarbeitung des Gesetzes (TKMoG) ins TKG eingefügt wurde, wurde von den Ländern und Kommunen bisher nicht umgesetzt, so dass auch die damit beabsichtigte bessere Koordinierung der Genehmigungsbehörden nicht erreicht wurde.</p> <p>Die koordinierende Stelle (sog. „One-Stop-Shop“) ist ein wichtiges Instrument zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, wie der Blick in andere europäische Länder zeigt. Die Regelung ist daher insofern anzupassen, als dass die bestehende „Soll-Vorschrift“ in eine „Muss-Vorschrift“ geändert wird.</p> <p>Soll-Vorschriften sind für die Verwaltung zwar ebenso verbindlich wie Muss-Vorschriften, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel zulassen. Die Verwaltungspraxis hat aber gezeigt, dass der Ausnahmefall in diesem Kontext als Regelfall betrachtet wird.</p>
<p><u>Abs. 7</u></p> <p>Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von</p>	<p><u>Abs. 7</u></p> <p>Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als</p>	<p>§ 127 Abs. 7 TKG ist mit Blick auf die zwischenzeitlich abgeschlossene DIN-Normierung (18220) zu streichen.</p>

<p>Glasfaserleitungen dienen, bezüglich der Mindestüberdeckung abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden. Eine Verlegung nach Satz 1 (mindertiefe Verlegung) darf erfolgen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.</p>	<p>der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, verlegt werden (mindertiefe Verlegung). Eine mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.</p>	
<p><u>Abs. 8 TKG</u></p> <p>Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für</p>	<p><u>Abs. 8 TKG</u></p> <p>Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Die Zustimmung hat die anerkannten Regeln</p>	<p>Die Auferlegung von Nebenbestimmungen sollte keine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik ermöglichen. Andernfalls werden die Kommunen dies nutzen, um weiterhin Verlegetechniken, die nach der DIN 18220 zulässig sind, auszuschließen.</p> <p>Stand heute kann die Zustimmung sehr weitgehend von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Was dabei einer angemessenen Sicherheit entspricht, ist nicht definiert. Das verzögert die Verfahren und führt zu erhöhten Kosten auf Seiten der ausbauenden Unternehmen.</p> <p>Durch die Einführung der geplanten DIN 18220 wird der Anwendungsbereich der Norm eingeschränkt. Deshalb sind die Wörter „mindertief“ und „mindertiefen“ zu streichen.</p>

<p>die Verlegung nach Absatz 7 Satz 1 oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragsstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, um zu gewährleisten, dass Verpflichtungen des Antragsstellers gegenüber dem Träger der Wegebausträger für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers gesichert sind, um die Wegebausträger vor einem Zahlungsausfall des Antragstellers mit Blick auf die Verpflichtungen aus Absatz 7 und § 129 Abs. 2 und 3 abzusichern.</p>	<p>der Technik zu beachten. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sofern es sich um Sachverhalte handelt, die nicht bereits in den anerkannten Regeln der Technik geregelt sind.</p> <p>Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragsstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, um die Wegebausträger vor einem Zahlungsausfall des Antragstellers mit Blick auf die Verpflichtungen aus Absatz 7 und § 129 Abs. 2 und 3 abzusichern. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist zu begründen. Die Wahl der Sicherheitsleistung obliegt dem Antragsteller. Satz 3 gilt nicht bei dem Vorhandensein einer bundesweiten Nutzungsberechtigung im Sinne des § 125.</p>	<p>Im Gesetz sollte eine Klarstellung erfolgen, aus welchem Grund eine Sicherheitsleistung gefordert werden darf. Die Sicherheitsleistung dient dabei ausschließlich der Abwendung einer möglichen Zahlungsunfähigkeit eines Netzbetreibers, der dann seiner Wiederherstellungspflicht nach § 129 Abs. 2 und 3 TKG nicht nachkommen kann.</p> <p>Eine Sicherheitsleistung darf nur für bestimmte, im Gesetz ausdrücklich zu benennende Fälle gefordert werden. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist zudem vom Wegebausträger zu begründen. Die gewählte Form der Sicherheitsleistung sollte im Ermessen des Antragsstellers liegen.</p>
---	---	--

§ 157 TKG neu – Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten

Abs. 3

Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach Satz 1 festzulegenden Werte können für die Uploadrate niedriger und für die Latenz höher sein als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer funktionieren.

Die hier vorgenommene Flexibilisierung des „80-Prozent-Kriteriums“ ist sinnvoll und eröffnet notwendige Spielräume für die schnelle und pragmatische Umsetzung der Mindestversorgung. Es ist nicht zielführend, bestimmte technische Lösungen von vornherein auszuschließen und eine Unterversorgung festzustellen, weil möglicherweise in einzelnen Fällen das „80 Prozent-Kriterium“ bei Uploadraten und Latenzzeiten unwesentlich unterschritten wird. Für die Nutzerinnen und Nutzer ist entscheidend, dass die in Anhang V EKEK und in § 157 Abs. 3 TKG genannten Dienste in einer zufriedenstellenden Qualität funktionieren. Insofern legt die Änderung den Fokus zurecht auf die Performanz der Dienste.

§ 158 TKG – Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste

In § 158 Abs. 1 wird hinter Satz 2 der folgende Satz 3 neu eingefügt:

Im Rahmen der von ihr nach Satz 2 zu veröffentlichen Grundsätze zur Erschwinglichkeit und der Ermittlung des Preisniveaus berücksichtigt die Bundesnetzagentur die Einkommen der Verbraucher sowie regional, topografisch und technologisch bedingten Besonderheiten bei den Kosten des Netzausbaus.

Art. 85 Abs. 1 der EU Richtlinie 2018/1972 enthält die Vorgabe, bei der Ermittlung der erschwinglichen Preise auch die Einkommen der Verbraucher zu berücksichtigen. Da die Bundesnetzagentur dies in ihren Grundsätzen zur Ermittlung der erschwinglichen Preise nicht aufgenommen hat, bedarf es einer klarstellenden Vorgabe im TKG.

In ihren „Grundsätzen über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste“ vom 16.08.2022 geht die Bundesnetzagentur mit Blick auf die monatlichen Entgelte für die Dienstenutzung von einem bundesweiten Durchschnitt aus den Preisen der auf dem Markt angebotenen Produktbündel, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen, aus. Diese Betrachtung ist aber verzerrend, da der Durchschnitt

		<p>wesentlich durch die auf der Basis des ganz wesentlich abgeschriebenen Kupfernetz der Telekom erbrachten Telekommunikationsdienste gebildet wird. Die im Rahmen des „Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten“ neu zu errichtenden Anschlüsse, über die die Dienste erbracht werden, werden aber nicht nur kupferbasiert, sondern auch glasfaser-, mobilfunk- und satellitengestützt sein. Jede dieser Technologien hat eigene Kostenparameter und Kostenszenarien, die zum Teil je nach Region und Topografie variieren können. Eine bundesweite und technologieunabhängige Durchschnittsbetrachtung der Preise für TK-Dienste, die im Wesentlichen über das abgeschriebene Kupfernetz der Telekom erbracht werden, wird dieser differenzierten Kostensituation nicht gerecht. Diejenigen Unternehmen, die TK-Dienste auf Basis neu zu errichtender Glasfasernetze bzw. Mobilfunk- oder Satellitennetzen erbringen, werden durch eine durch abgeschriebene Kupfernetze geprägte Durchschnittspreisbetrachtung erheblich benachteiligt. Ihre Kosten für die Dienstleistung lassen sich dadurch nicht decken.</p> <p>Vielmehr sind für die Ermittlung der Erschwinglichkeit die Dienste-Preise heranzuziehen, die technologiespezifisch in vergleichbaren Regionen von den Anbietern für die betreffenden Telekommunikationsdienste erhoben werden. Es ist dabei auch nicht sachgerecht, Produktbündel, die die Bandbreitenanforderungen übererfüllen, außer Betracht zu lassen, da gerade VHC-Anbieter oft kein niederschwelliges Produkt im Sortiment haben werden.</p>
--	--	---

		<p>Aus den gleichen Gründen ist auch bei den Anschlusskosten eine stärkere Differenzierung vorzunehmen. Zwar lassen die Grundsätze der Bundesnetzagentur hier in gewissen Grenzen eine regionale Differenzierung (nur als Ausnahme), aber keine technologieabhängige Differenzierung zu. Diese ist aber wegen der erheblichen technologiespezifischen Unterschiede bei der Erstellung des Anschlusses zwingend geboten.</p> <p>Daher sind in § 158 TKG konkretisierende Vorgaben zur Ermittlung der Erschwinglichkeit aufzunehmen.</p>
--	--	--

§ 203a – Veröffentlichung und Nutzung von Daten

<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, aufgrund einer speziellen Ermächtigungsgrundlage erhobene Daten, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, auch zur Erfüllung weiterer Aufgaben nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 auszuwerten und zu nutzen. Dem steht die in § 203 Absatz 6 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.</p>		<p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die BNetzA aus einer Vielzahl von Anlässen umfangreiche Marktabfragen durch, was der Katalog von Regelbeispielen in § 203 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-9 TKG belegt.</p> <p>Die Vielzahl an Marktabfragen bindet erhebliche Ressourcen bei der Bundesnetzagentur, vor allem aber bei den betroffenen Unternehmen. Da für verschiedene Sachverhalte zumindest in großen Teilen dieselben Daten erhoben werden, ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, aufgrund der die Behörde, die zu einem bestimmten Zweck erhobene Daten auch in Zusammenhang mit anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erheben kann, aus Sicht des BREKO sinnvoll und zu begrüßen. Dadurch wird die Arbeit der BNetzA effizienter und die Unternehmen entlastet.</p> <p>Die Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die BNetzA zur Nutzung der</p>
---	--	---

<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen kann die Bundesnetzagentur die ihr vorliegenden Daten für Dritte oder für die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hierdurch keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen offengelegt werden und 2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird. <p>Soweit erforderlich, werden diese Daten aggregiert und anonymisiert. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt entgeltfrei in offenen, maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten und zur uneingeschränkten Weiterverwendung. Die öffentliche Bereitstellung kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung bleibt unberührt.“</p>		<p>erhobenen Daten zu anderen gesetzlich legitimierten Zwecken als dem eigentlichen Abfragezweck, ist seitens des BREKO und seiner Mitgliedsunternehmen mit der klaren Erwartung verbunden, dass die BNetzA von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und Zahl und Umfang der Marktabfragen zukünftig deutlich sinken.</p>
---	--	--

§ 231 TKG neu – Evaluierung

<p>Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr evaluiert die Wirkungen des in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 geregelten überragenden öffentlichen Interesses unter Einbeziehung der betroffenen Unternehmen und zuständigen Behörden nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dabei werden insbesondere die Anzahl, die Dauer und der Ausgang der Genehmigungsverfahren zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie deren Umweltauswirkungen betrachtet. Die Länder erheben die für die Evaluation nach Satz 2 erforderlichen Daten und übermitteln diese spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren und drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.</p>	<p>Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr evaluiert die Wirkungen des in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 geregelten überragenden öffentlichen Interesses unter Einbeziehung der betroffenen Unternehmen und zuständigen Behörden nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dabei werden insbesondere die Anzahl, die Dauer und der Ausgang der Genehmigungsverfahren zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie deren Umweltauswirkungen betrachtet. Die Länder erheben die für die Evaluation nach Satz 2 erforderlichen Daten und übermitteln diese spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.</p>	<p>Die Regelung ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum drei Jahre nach In Kraft treten des Gesetzes (also voraussichtlich 2028) eine Überprüfung des in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 geregelten überragenden öffentlichen Interesses erfolgen soll, da die Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 selbst nur bis Ende 2030 befristet werden soll. Die Evaluation schafft zusätzliche Bürokratie und bindet unnötigerweise die eh schon knappen Personalressourcen bei den Bundesländern, Kommunen und ohne, dass sie dadurch ein Mehrwert erreicht wird.</p>
--	--	--

Weiterer Regelungsbedarf aus Sicht des BREKO

§ 14 TKG – Verfahren der Regulierungsverfügung

	<p>Abs. 1 Die Bundesnetzagentur legt in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach</p>	<p>Die Regelfrist von 6 Monaten hat sich nicht bewährt. In der Praxis zeigt sich, dass die bisherige Regelfrist oft um ein Vielfaches überschritten wird. Als Beispiel sei das – zugegebenermaßen komplexe – Verfahren BK3-19/020</p>
--	---	---

	<p>Veröffentlichung der Ergebnisse von Marktdefinition und Marktanalyse einen Entwurf einer Regulierungsverfügung vor. Die Bundesnetzagentur kann diese Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um einen Monat verlängern.</p>	<p>(Regulierungsverfügung auf dem Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen der Telekom Deutschland GmbH) angeführt, das am Mai 2019 eröffnet und mit Beschluss vom 21.07.2022 beendet wurde. Aber auch weniger komplexe Verfahren benötigen von der Verfahrenseröffnung bis zum Abschluss nicht selten mehr als ein Jahr. Dies ist insbesondere deshalb kritisch, weil die Entscheidungen dann auf der Basis veralteter Marktanalysen erfolgen. Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren und der Regulierungsverfügung muss daher durch eine verbindliche Frist gesichert werden.</p>
--	---	---

§ 17 TKG – Verwaltungsvorschriften zu Regulierungsgrundsätzen und Anträgen auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze mit sehr hoher Kapazität

	<p>Abs. 2</p> <p>Zur Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 und unter Wahrung der übrigen Grundsätze des § 2 Abs. 3 soll kann die Bundesnetzagentur im Hinblick auf eine Regulierungsverfügung nach § 13 oder eine Verpflichtung nach § 22 Absatz 1 Verwaltungsvorschriften zu den grundsätzlichen regulatorischen</p>	<p>Die Möglichkeit, der Bundesnetzagentur im Vorfeld konkreter Verfahren Verwaltungsvorschriften über den Regulierungsrahmen für VHC-Netze zu erlassen, soll verfahrensökonomisch die Klärung von Grundsatzfragen im Vorfeld konkreter Regulierungsverfahren ermöglichen, die Vorhersehbarkeit der Regulierung stärken und so zur Investitions- und Planungssicherheit der Unternehmen beitragen. Dies wäre insbesondere im Zusammenhang erheblichen Investitionen zum Aufbau von VHC-Infrastrukturen hilfreich. Dadurch, dass grundsätzliche Themen „vor die Klammer gezogen“ werden, könnten die Regulierungsverfahren selbst</p>
--	--	---

	<p>Anforderungen an die Berücksichtigung folgender Aspekte erlassen:</p>	<p>beschleunigt und innerhalb der gesetzten Fristen durchgeführt werden.</p> <p>Leider hat die Bundesnetzagentur von der Möglichkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Fragen bisher praktisch keinen Gebrauch gemacht. Es ist daher angemessen, die bisherige „kann“-Bestimmung in eine „Soll-Bestimmung“ umzuwandeln.</p>
<p>§ 29 TKG – Standardangebot</p>		
	<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Sofern die Bundesnetzagentur ein Unternehmen zur Veröffentlichung eines Standardangebots verpflichtet hat, hat das Unternehmen innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Verpflichtung den Entwurf eines Standardangebots vorzulegen, der eine Produktbeschreibung und Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich der Entgelte, enthält. Satz 1 gilt nicht, wenn bereits ein Standardangebot festgelegt und dessen Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den vorgelegten Entwurf auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach der Veröffentlichung Gelegenheit, zur Stellungnahmen sowie eigene Anträge, Änderungs- und Formulierungsvorschläge zu Umfang und Inhalt des Entwurfs innerhalb einer angemessenen Frist einzureichen.</p>	<p>Die regulatorische Praxis auf der Grundlage des § 29 TKG, dass das marktmächtige Unternehmen den Umfang und Gegenstand des Verfahrens selbst vorgibt, birgt signifikante Risiken für die Markt- und Ausbautwicklung und den Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt.</p> <p>Beigeladene Unternehmen haben ihrerseits derzeit keine Antragsrechte, um inhaltliche Änderungen oder Umformulierungen zu beantragen. Vor dem Hintergrund der Tragweite der Standardangebotsverfahren ist es aus unserer Sicht jedoch zwingend notwendig, dass beigeladene Unternehmen ihrerseits Anträge und Änderungsvorschläge in diese Verfahren einbringen können. Zudem ist es notwendig, dass die Anträge und Änderungsvorschläge der beigeladenen Unternehmen vollumfänglich als Teil des Verfahrensgegenstandes in die Prüfung der Bundesnetzagentur einbezogen werden.</p>

	<p>In § 29 wird hinter Absatz 3 Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:</p> <p>Die Bundesnetzagentur bezieht Anträge, Änderungs- und Formulierungsvorschläge der Beigeladenen als Teil des Verfahrensgegenstandes vollumfänglich in ihre Prüfung mit ein.</p> <p>Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung dient der Stärkung der Rechte der Beigeladenen und einer angemessenen Beschreibung des Verfahrensgegenstandes. In der Vergangenheit sind Änderungsvorschläge der Beigeladenen seitens der Beschlusskammer oft mit dem Argument verworfen worden, der Verfahrensgegenstand werde ausschließlich durch das vorgelegte Angebot des marktbeherrschenden Unternehmens begrenzt. Allein dieses sei anhand der Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit begrenzt. Diese Argumentation ist aber nicht sachgerecht, weil es dem regulierten Unternehmen schon bei der Vertragsgestaltung die Möglichkeit lässt, aus Sicht der Vorleistungsnachfrager notwendige Punkte auszublenden. Zwar mag es der Beschlusskammer gelingen, anhand der Kriterien des § 39 Abs. 3 TKG einzelne Regelungen des vorgelegten Vertragsangebots ausgewogen gestalten zu können, nicht aber das Standardangebot als Ganzes. Eine derartige Beschränkung wird aber der Bedeutung von Standardangeboten des marktmächtigen Unternehmens nicht gerecht. Diese bestimmen nicht nur die Wettbewerbsposition und die Möglichkeiten der Vorleistungsnachfrager, sondern setzen oft auch Marktstandards für Vorleistungsvereinbarungen außerhalb des regulierten Bereichs. Daher ist es wichtig, dass im Standardangebotsverfahren die Wettbewerberinteressen angemessen abgebildet und nicht durch eine Verkürzung des Verfahrensgegenstandes auf das vorgelegte Vertragsangebot des regulierten Unternehmens beschränkt werden.</p>
--	---	--

§ 54 TKG Abs. 3 – Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung

	<p>§ 54 Abs. 3 sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>(3) Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, stellt dDer Anbieter stellt dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrages eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung muss die Hauptelemente der Informationspflichten darlegen und umfasst mindestens folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden, 2. die wesentlichen Merkmale der einzelnen zu erbringenden Dienste, 3. die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder 	<p>Es ist zu begrüßen, dass in dem Entwurf durch die Änderung des § 71 Absatz 3 TKG der Umsetzungsfehler korrigiert wird, dass ein Anbieter Kleinunternehmen, kleinen Unternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht bislang zwar die vorvertraglichen Informationen nach § 54 Absatz 1 TKG, nicht aber die Vertragszusammenfassung nach § 54 Absatz 3 TKG zur Verfügung stellen muss. Der Gesetzgeber darf hierbei jedoch nicht stehen bleiben, sondern muss auch den weiteren Fehler bei der Umsetzung des vollharmonisierten Artikel 102 der Richtlinie (EG) 2018/1972 in § 54 Absatz 3 TKG korrigieren. Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 verlangt, dass Vertragszusammenfassungen dem Verbraucher „vor Abschluss des Vertrags — auch bei Fernabsatzverträgen — kostenlos zur Verfügung“ zu stellen sind. Demgegenüber sieht § 54 Absatz 3 TKG vor, dass der Anbieter die Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellen muss, bereits „bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt“.</p> <p>Es ist offenkundig, dass der Abschluss eines Vertrages etwas anderes ist als die Abgabe einer Vertragserklärung. Der Unterschied zeigt sich, wenn der Verbraucher – wie häufig in der Praxis – das Vertragsangebot macht, etwa indem er das gewünschte Telekommunikationsprodukt bestellt. Nach der derzeit fehlerhaften deutschen Umsetzung in § 54 Absatz 3 TKG muss der Anbieter die Vertragszusammenfassung dem Verbraucher zur Verfügung stellen, bevor dieser seine Bestellung abgibt. Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU)</p>
--	---	--

	<p>verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung, 5. die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen und 6. im Hinblick auf Internetzugangsdienste auch eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlichen Informationen. <p>Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor dem Abschluss des Vertrages Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall–Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass wird der Vertrag wirksam, wenn der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.</p>	<p>2018/1972 lässt es demgegenüber zu, dass der Anbieter die Bestellung – mithin die Vertragserklärung – des Verbrauchers entgegennimmt und dem Verbraucher daraufhin die Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellt. Ein Vertrag ist in diesem Zeitpunkt schließlich noch nicht zustande gekommen. Ein Zurverfügungstellen nach Abgabe der Vertragserklärung und vor Erklärung der Vertragsannahme ist eine Zurverfügungstellen vor Abschluss des Vertrages – so wie es die Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 verlangt.</p> <p>Weil § 54 Absatz 3 TKG dem Anbieter die Möglichkeit abschneidet, dem Verbraucher die Vertragszusammenfassung nach Abgabe der Vertragserklärung (seiner Bestellung), aber vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen, weicht er von Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 ab und verstößt damit gegen das Vollharmonisierungsgebot in Artikel 101 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972.</p> <p>Auf diese Abweichung ist in der wissenschaftlichen Literatur mehrfach hingewiesen worden:</p> <p>BeckOK InfoMedienR/Kiparski, 40. Ed. 1.2.2022, TKG2021 § 54 Rn. 6, 8; Sodtalbers, MMR 2022, 87 (90).</p> <p>Auch wenn es wegen des Widerspruchs zu der wg. Artikel 101 Richtlinie (EU) 2018/1972 zwingenden Richtlinien-Vorgabe hierauf nicht ankommt: auch der Sinn und Zweck der Vertragszusammenfassung erfordert keine andere Bewertung. Die Vertragszusammenfassung bezweckt weder eine umfassende Sachkenntnis noch eine Vergleichsmöglichkeit vor Abgabe der Bestellung. Eine möglichst umfassende Sachkenntnis aufseiten des Kunden wird bereits durch die gemäß § 54 Absatz 1 TKG</p>
--	--	---

		<p>zu erteilenden vorvertraglichen Informationen erreicht. Die Vertragszusammenfassung soll dem Kunden nach Abschluss des Vertrages wichtige Eckpunkte des geschlossenen Vertrags zur Verfügung stellen – es ist eine Vertragszusammenfassung und keine Angebotszusammenfassung. Diese unterschiedlichen Zwecke spiegeln sich in den unterschiedlichen Zeitpunkten wider, die der europäische Gesetzgeber für die vorvertraglichen Informationen in Artikel 102 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 einerseits und für die Vertragszusammenfassung in Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 andererseits vorgesehen hat.</p> <p>Die Aussage in dem Erwägungsgrund 261 der Richtlinie (EU) 2018/1972, damit die Endnutzer ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen könnten, sei es unerlässlich, dass ihnen die benötigten relevanten Informationen vor Vertragsabschluss verständlich auf einem dauerhaften Datenträger oder in Form eines herunterladbaren Dokuments abgefasst vorliegen, bezieht sich unmissverständlich nur auf die vorvertraglich zu gebenden Informationen gemäß Artikel 102 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972, die in § 54 Absatz 1 TKG umgesetzt wurden. Auf die Vertragszusammenfassung geht der Erwägungsgrund 261 erst im Folgenden ein und führt dort aus, dass die Vertragszusammenfassung den Endnutzern die Entscheidung erleichtern soll. Es bleibt aber sowohl offen, um welche Entscheidung genau es dem europäischen Gesetzgeber gegangen ist, als auch, in welchem Zeitpunkt sie getroffen wird. Eine Vertragszusammenfassung, die einem Verbraucher europarechtlich korrekt vor Abschluss des Vertrages zur</p>
--	--	--

		<p>Verfügung gestellt wird, erleichtert auch die Entscheidung für den <i>nächsten</i> Vertragsschluss.</p> <p>Ohnehin ist nicht festzustellen, dass die Vertragszusammenfassung in der Praxis eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Telekommunikationskunden geworden ist. Die wenigsten Kunden – wenn überhaupt welche – nehmen nach unserer Wahrnehmung Zeit und Mühe auf sich und lassen sich unterschiedliche Vertragszusammenfassungen erstellen, um auf deren Grundlage ein Angebot auszuwählen. Das ist auch nicht überraschend, da sich diejenigen Informationen, die für einen Angebotsvergleich wirklich relevant sind, viel leichter und schneller beschaffen lassen.</p>
<p>§ 105 TKG – Förderung des Wettbewerbs</p>		
	<p><u>§ 105 Abs. 2 TKG wird wie folgt neu gefasst:</u></p> <p>Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erteilt die Bundesnetzagentur Frequenznutzungsrechte im Mobilfunk unter der Bedingung der Gewährung eines diskriminierungsfreien Vorleistungszugangs für Diensteanbieter und MVNO. Das Vorleistungsangebot ist so auszugestalten, dass Diensteanbieter und MVNO insbesondere mit Blick auf die Qualität und die zeitliche Verfügbarkeit von Produkten dem Eigenvertrieb der durch die Erteilung der Frequenznutzungsrechte</p>	<p>Die Auferlegung einer echten Zugangsverpflichtung im Rahmen der Erteilung von Frequenznutzungsrechten im Mobilfunk ist zur Sicherung des Wettbewerbs im Mobilfunk- und im Festnetzmarkt dringend erforderlich. Zwar ist die Auferlegung einer MVNO- und Diensteanbietersverpflichtung bereits nach dem geltenden § 105 Abs. 2 TKG möglich, allerdings wird diese Möglichkeit bisher seitens der Bundesnetzagentur nicht genutzt und auch der aktuelle Konsultationsentwurf zur übergangsweisen Verlängerung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz - BK1-22/001 sieht keine entsprechende Verpflichtung vor. Andererseits fällt entscheidend ins Gewicht, dass es auch keine freiwilligen Zugangsangebote der drei etablierten</p>

	<p>begünstigten Mobilfunknetzbetreiber gleichgestellt sind. Die Bundesnetzagentur kann zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele weitere Maßnahmen ergreifen. Diese umfassen unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begrenzung der Menge an Frequenzen, die einem Unternehmen zugeteilt werden, oder, wenn die Umstände dies rechtfertigen, die Verknüpfung der Frequenznutzungsrechte mit Bedingungen, beispielsweise mit der Gewährung des Vorleistungszugangs und mit nationalem oder regionalem Roaming in bestimmten Frequenzbereichen oder in Gruppen von Frequenzbereichen mit ähnlichen Merkmalen. <p>Absatz 2 Satz 2 Nr. 2-5 wird zu Absatz 2 Satz 4 Nr. 2-5.</p>	<p>Mobilfunknetzbetreiber gibt. Das bisher seitens der Bundesnetzagentur präferierte Verhandlungsgebot hat bisher zu keinem positiven Ergebnis geführt und sich in der Praxis als wirkungslos erwiesen.</p> <p>Da der Mobilfunkmarkt aber wegen der begrenzt verfügbaren Frequenzressourcen durch strukturelle Marktzugangsbeschränkungen gekennzeichnet ist, bedarf es eines effektiven Instruments zur Öffnung dieses Marktes und der Sicherstellung des Wettbewerbes.</p> <p>Die Wettbewerbsdefizite infolge der bislang fehlenden Zugangsverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber beschränken sich aber nicht nur auf den Mobilfunkmarkt, sondern strahlen wegen der unterschiedlichen Bündelungsmöglichkeiten auch auf den Festnetzmarkt aus. Während die drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber attraktive Bündelprodukte aus leistungsstarken Festnetzanschlüssen und 5G-Mobilfunk aufsetzen können, fehlt es den anderen Marktteilnehmern an einer leistungsstarken Mobilfunkkomponente. Sie sind daher gerade beim zunehmend wichtigen Wettbewerb um die Kunden erheblich benachteiligt.</p>
§ 125 TKG – Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung		
	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden</p>	<p>Durch eine Erweiterung des Begriffs der öffentlichen Verkehrswege können schwierige Abgrenzungsfragen zwischen dem Regelungsregime der §§ 125 ff. TKG und des § 134 TKG vermieden werden.</p>

	<p>Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten gewidmete Verkehrsflächen und solche, die nicht gewidmet wurden, jedoch wie gewidmete Verkehrsflächen von der Allgemeinheit genutzt werden oder genutzt werden können, wie öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer.</p>	<p>Eine Anpassung dient dem Ziel einer erleichterten Verlegung von Telekommunikationslinien.</p>
<p>§ 146 TKG – Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität</p>		
	<p><u>Abs. 2 Satz 2</u></p> <p>Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist hat der Erschließungsberechtigte stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt und von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze betrieben werden.</p>	<p>Die Erschließung von Neubaugebieten ist kein Fall der Unterversorgung im Sinne des Universaldienstes. Oft werden Neubaugebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits versorgten Gebieten errichtet. Es besteht ein deutlich höheres Versorgungspotenzial als in den Unterversorgungsfällen, die nur über den Universaldienst gelöst werden können. Daher hat der Erschließungsträger nicht nur die Ausstattung des Neubaugebietes mit geeigneten passiven Infrastrukturen, sondern auch deren Anbindung an ein Telekommunikationsnetz, idealerweise an ein Netz mit sehr hoher Kapazität, sicherzustellen.</p>
<p>§ 213 TKG – Einleitung, Beteiligte</p>		
	<p>Es wird eine Nr. 4 in § 213 Abs. 2 eingefügt:</p>	<p>Die Beiladungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Unternehmen und Verbänden sind auf die Verfahren der Marktregulierung nach Teil 2 Abschnitt 1 des TKG und</p>

	<p>An dem Verfahren vor der Beschlusskammer sind beteiligt:</p> <p>[...]</p> <p>„Das Interesse nach Nr. 3 umfasst auch die Verfahren der Marktregulierung (§§ 10 bis 19 TKG) und der Entgeltanzeige nach § 45 TKG.“</p>	<p>das Verfahren der Entgeltanzeige (§ 45 TKG) zu erweitern. Dies gilt insbesondere für das Verfahren zum Erlass einer Regulierungsverfügung. Hier haben die Bundesnetzagentur und in der Folge das Verwaltungsgericht Köln eine Beiladungsmöglichkeit mit dem Argument abgelehnt, die Wettbewerber des regulierten Unternehmens seien durch die Regulierungsverfügung nicht direkt betroffen, sondern nur durch die aufgrund der Regulierungsverfügung ergehenden Einzelentscheidungen (z.B. Entgeltregulierung, Standardvertragsverfahren). Dies ist aber nicht richtig. Da in der Regulierungsverfügung, über die dem marktmächtigen Unternehmen aufzuerlegende Abhilfemaßnahmen entschieden wird, wird der Umfang der Regulierung festgelegt, also insbesondere auch der Verzicht auf bestimmte Regulierungsverfahren. Insofern werden die Interessen der Wettbewerber und ihrer Verbände schon durch die Regulierungsverfügung massiv berührt (z.B. durch die Entscheidung bestimmte Vorleistungsentgelte nur einer nachträglichen Missbrauchsaufsicht zu unterwerfen). Die Spruchpraxis der Bundesnetzagentur und des VG Köln machen eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich.</p> <p>Auch mit Blick auf die Entgeltanzeige nach § 45 TKG sind die Wettbewerber und ihre Verbände frühzeitig zu beteiligen. Hält die Bundesnetzagentur eine angezeigte Entgeltmaßnahme des marktmächtigen Unternehmens nicht für missbräuchlich, wird kein Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung eingeleitet. Die Wettbewerber haben in diesem Fall keine Möglichkeit</p>
--	--	--

		ihre Sicht darzulegen und ihre Interessen wirksam zu vertreten.
§ 215 TKG – Anhörung, mündliche Verhandlung		
	<p><u>In § 215 TKG wird hinter Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:</u></p> <p>Haben Wettbewerber eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber in dem Verfahren einen Antrag gestellt, so ist dieser Antrag von der Bundesnetzagentur zu bescheiden.</p>	<p>Entscheidung über Anträge der Wettbewerber</p> <p>Die Ergänzung stellt sicher, dass die von den Wettbewerbern, Anbietern oder Betreibern gestellten Sachanträge von der Bundesnetzagentur auch beschieden werden.</p>
§ 217 TKG – Rechtsbehelfe		
	<p><u>In § 217 TKG wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:</u></p> <p>Betrifft eine verwaltungsgerichtliche Klage eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht eine Entscheidung der Bundesnetzagentur nach Teil 2, so ist ein Wettbewerber, ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder ein Betreiber vom Gericht auf seinen Antrag zu dem Klageverfahren beizuladen, wenn er in dem zu der Entscheidung der Bundesnetzagentur führenden Verfahren einen Sachantrag gestellt oder die Einleitung dieses Verfahrens beantragt hat.</p>	<p>Gerichtliche Verfahrensbeteiligung</p> <p>Die Ergänzung stellt sicher, dass Wettbewerber, Anbieter und Betreiber an Klageverfahren des marktmächtigen Unternehmens gegen / auf Entscheidungen der Bundesnetzagentur förmlich beteiligt werden.</p>